



N'ius

Neues aus der Berner Justiz
Nouvelles de la Justice bernoise

Heft 12 – Juli 2013
12^{ème} livraison – juillet 2013

Herausgeberin:

Weiterbildungskommission der Berner Justiz

Édition:

Commission pour la formation continue
de la justice bernoise

Stephan Stucki, Oberrichter, Vorsitz
Raphaël Arn, Gerichtsschreiber / ao. Gerichtspräsident
Franziska Bratschi-Rindlisbacher, Oberrichterin
Myriam Grütter, Gerichtspräsidentin
Annemarie Hubschmid Volz, Oberrichterin
Iris Kämpfen, Gerichtsschreiberin am Obergericht
Peter Kästli, Präsident der Steuerrekurskommission
Peter M. Keller, Verwaltungsrichter
Marlis Koller-Tumler, Vorsitzende Schlichtungsbehörde
Antonietta Martino Cornel, Leiterin Human Resources,
Justizleitung des Kantons Bern
Thomas Perler, Staatsanwalt
Markus Schmutz, stellvertretender Generalstaatsanwalt
Danièle Wüthrich-Meyer, Oberrichterin

Redaktion/rédaction:

Thomas Perler, Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland,
Amthaus, 3011 Bern (thomas.perler@justice.be.ch)

Sekretariat/secrétariat:

Annelise Fink, Regionalgericht Bern-Mittelland,
Zivilabteilung, Effingerstrasse 34, 3008 Bern
(031 635 46 00, weiterbildung.og@justice.be.ch)

Inhaltsübersicht • Table des matières

- 3** Die Ecke des Redaktors
Le coin du rédacteur
- 5** Kursprogramm 2013
Programme des cours 2013
- 9** Neues aus dem Bundeshaus
Des nouvelles des autorités fédérales
- 12** Bernard Rolli
Juridiction administratif – Nouveau concept de publication
Verwaltungsgericht – Neues Publikationskonzept
- 13** Ruth Herzog
Neustart für die BVR – Nouveau départ pour la JAB
- 15** Peter Reusser
Die Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und
Fahrzeugführern (RKMF)
- 17** Katharina Friedli
Die Würde des Tieres im Tierschutzgesetz – für die Katz?
- 19** Thomas Ackermann
Crash-Kurs Invaliditätsbemessung
- 21** Interview mit Marlise Pfander
- 26** Marc Thommen
Art. 333 Abs. 7 StGB – Grenzenlose Fahrlässigkeit im Nebenstrafrecht?
- 31** Antonietta Martino Cornel
Die Berufsbildung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Justiz)
- 32** Publikationen aus unseren Reihen
Publications émanant de membres de la justice bernoise

Die Ecke des Redaktors

Le coin du rédacteur

Liebe Kolleginnen und Kollegen
Liebe Leserinnen und Leser

Eine Reise von Bergamo via Udine und Gorizia nach Triest – so gemacht letzten Monat – führte mir einmal mehr vor Augen, dass wir weitaus nicht die Einzigen sind, die sich der Sprachenvielfalt innerhalb der eigenen Landesgrenzen rühmen können. So sind uns neben dem Italienischen auch Deutsch, Friaulisch und Slowenisch begegnet. Problemlos heisst dann Udine eben auch Weiden oder Videm und zusammen mit Gorizia stehen auch Görz und Gorica auf dem Wegschild. Erst da habe ich mich an längst vergessen geglaubte Lehrstunden im Fakultativitalienisch erinnert, in welchen uns doch schon doziert wurde, in Italien spreche man eben nicht nur Italienisch, sondern auch Französisch, Deutsch, Albanisch, Griechisch, Sardisch, Ladinisch und so weiter und so fort.

Die Reise von Bergamo nach Trst (hiermit also kein Tippfehler) war mir so erneut Beleg dafür, dass Sprachen etwas Spannendes sind und es das Leben doch wesentlich erleichtert, wenn man sie auch versteht. Das bestätigt unser aller Tagesgeschäft mit den beiden Kantonssprachen, wobei auch der Schreibende – leicht errösend – nicht über die Tatsache hinweg zu täuschen vermag, dass auch er für die präzise Übersetzung seiner Ecke zweimal im Jahr dankbar die Hilfe von Philippe Berberat in Anspruch nimmt, auf dass le coin denn auch für alle im Kanton verständlich sei.

So zeige ich nun gerne – sprachlich und inhaltlich – Verständliches aber nicht nur deshalb Lesenswertes an: Marc Thommen, künftig a.o. Professor für Straf- und Strafprozessrecht an der Universität Zürich, nimmt die Fahrlässigkeit im Nebenstrafrecht auf's Korn – Begriffe wie Tat- und Rechtsfahrlässigkeit werden uns aufgefrischt und wer bei der Strafbarkeitsprüfung Vorsatz und Fahrlässigkeit noch als Formen der Schuld erkannt hat, erinnert sich. Marlise Pfander lässt in einem Interview neun Jahre als Leiterin des Regionalgefängnisses Bern Revue passieren und Katharina Friedli vom Bundesamt für Veterinärwesen legt uns in einem Beitrag, welcher sich auf den Weiterbildungskurs im vergangenen April bezieht, die Würde des Tieres ans Herz – nicht nur als leere gesetzliche Worthülse, sondern als Impetus zur tatsächlichen Umsetzung auch im juristischen Alltag. Antonietta Martino Cornel, Leiterin HR, stellt die neue Koordination der Berufsbildung in der Justiz vor, was durchaus als Motivation zum Mittun für uns alle gemeint ist.

Chères Collègues, chers Collègues,
Chères Lectrices, chers Lecteurs,

Le voyage de Bergamo à Trieste via Udine et Gorizia, que j'ai entrepris le mois dernier, m'a une fois de plus rappelé que nous, les Suisses, ne sommes de loin pas les seuls à pouvoir nous vanter de notre plurilinguisme national. Au cours de ce voyage, outre l'italien, nous avons donc rencontré aussi l'allemand, le frioulien et le slovène. Udine se transforme alors sans prévenir en Weiden ou Videm, et le panneau indiquant Gorizia précise qu'il s'agit aussi de Görz et de Gorica. C'est alors que je me suis rappelé de mes heures de cours facultatives d'italien, où on nous avait déjà prévenu qu'en Italie, on ne parle pas que l'italien, mais aussi le français, l'allemand, l'albanais, le grec, le sarde, le ladin, etc. etc.

Le voyage de Bergamo à Trst (... et ce n'est pas une faute de frappe!) est une preuve éloquente que les langues sont quelque chose de fascinant ... et que la vie est tout de même plus facile si on les comprend. Notre travail quotidien dans les deux langues du canton est là pour le prouver, même si le soussigné – rougissant légèrement – ne se cache pas du fait qu'il peut compter deux fois par an sur la traduction fiable de Philippe Berberat pour son Coin du rédacteur, qui est ainsi lisible et compréhensible dans l'ensemble du canton.

Je vous propose donc volontiers quelques textes méritant d'être lus, tant du point de vue linguistique qu'en ce qui concerne leur contenu: Marc Thommen, futur professeur e.o. de droit pénal et de procédure pénale à l'université de Zurich, décortique la négligence en droit pénal accessoire – des notions telles que la négligence de fait ou de droit nous sont remémorées, et celles et ceux d'entre vous qui ont pratiqué le dessein et la négligence en tant que formes de la faute dans le cadre de l'examen de la punissabilité retrouveront de vieilles connaissances. Dans une interview, Marlise Pfander, directrice pendant neuf ans de la prison régionale de Berne, nous raconte ses expériences. Dans une contribution se référant au cours de formation continue d'avril dernier, Katharina Friedli, de l'Office vétérinaire fédéral, nous expose la notion de dignité de l'animal, qui lui tient à cœur, pas uniquement comme vaine parole figurant dans la loi, mais en tant que principe qu'il y a lieu de respecter dans la vie juridique quotidienne. Antonietta Martino Cornel, responsable RH, nous présente la nouvelle coordination de la formation professionnelle au sein de la justice, susceptible de motiver chacun d'entre nous à y participer.

Und vier Beiträge schliesslich stammen aus einem Fachbereich, bei welchem einige von uns ebensolches Chinesisch befürchten. Verwaltungsgerichtspräsident Bernard Rolli und Verwaltungsrichterin Ruth Herzog belehren uns aber sofort eines Besseren: er gibt uns Einblicke in das neue Publikationskonzept des Verwaltungsgerichts, sie zeigt uns die Neuausrichtung der BVR auf. Dazu stellt Peter Reusser, Präsident der RKMF, diese selbst vor und Verwaltungsrichter Thomas Ackermann gibt uns einen Crash-Kurs in der Invaliditätsbemessung (vgl. auch die Rubrik «Publikationen aus unseren Reihen», S. 32)

Kein Turmbau zu Babel erwartet Sie also, sondern interessante Lektüre für ein paar hoffentlich sommerlich heisse Mussestunden im Schatten eines Baumes auf dem Marktplatz von Kobarid, Karfreit, Caporetto oder sonst wo.

THOMAS PERLER

Enfin, quatre contributions proviennent d'un domaine qui pourrait bien être du chinois pour quelques uns d'entre nous. Bernard Rolli, président du Tribunal administratif, nous donne un aperçu du nouveau concept de publication du Tribunal administratif, et Ruth Herzog, juge au Tribunal administratif, nous expose le nouveau départ de la JAB. Par ailleurs, Peter Reusser, président de la CRMLCR, nous présente cette dernière, et Thomas Ackermann, juge au Tribunal administratif, nous donne un cours de base sur l'évaluation de l'invalidité (voir aussi la rubrique «Publications émanant de membres de la justice bernoise», S. 32.).

Vous ne devez donc pas craindre une Tour de Babel, mais avez entre vos mains une lecture intéressante pour quelques heures estivales – espérons-le – à passer à l'ombre d'un arbre sur la place du marché de Kobarid, Karfreit, Caporetto, ou ailleurs.

THOMAS PERLER

Übersetzung:
BERBERAT PHILIPPE,
Gerichtsschreiber am Verwaltungsgericht Bern



Kursprogramm 2013

Kurs 7

Konsumentenrecht: Worin liegen für die Praktiker die Herausforderungen der UWG-Revision 2011/2012 und des neuen Art. 210 OR?

Offen für Mitglieder der bernischen Justiz und – im Rahmen der verfügbaren Plätze – für Mitglieder des BAV

Der Gesetzgeber wollte mit der UWG-Revision und dem neuen Artikel 210 OR die Stellung der Konsumenten stärken. Ist ihm dies gelungen? Erfüllt das neue AGB-Recht die Erwartungen? Welche neuen Handhaben bietet das revidierte Lauterkeitsrecht sonst noch? Und wie sind die Verjährungsfristen im Konsumentenkauf zu verstehen und praktisch zu handhaben?

Kursleitung:

Marlis Koller-Tumler, Vorsitzende Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland

Referenten:

Prof.Dr.iur. Thomas Koller, Rechtsanwalt, Universität Bern
Dr.iur. Guido Sutter, lic.oec. HSG, Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Dr.iur. David Rüetschi, Rechtsanwalt, MJur (Oxon), Bundesamt für Justiz

Dauer:

½ Tag, Nachmittag

Termin:

Mittwoch, 18. September 2013

Kursort:

Amthaus Bern, Assisensaal

Kosten:

CHF 100.– für Mitglieder des BAV

Programme des cours 2013

Cours 7

Droit des consommateurs: quels sont les défis, pour les praticiens, posés par la révision 2011/2012 de la LCD et le nouvel art. 210 CO?

Ouvert aux membres de la justice bernoise ainsi qu'aux membres de l'AAB – dans la limite des places disponibles.

Avec la révision de la LCD et le nouvel art. 210 CO, le législateur entendait renforcer la position du consommateur. Y-est-il parvenu? Le nouveau droit des conditions générales remplit-il les attentes? Quels autres moyens le nouveau droit de la concurrence déloyale met-il à disposition? Et comment les délais de prescription du droit de la consommation doivent-ils être compris et appliqués dans la pratique?

Direction du cours:

Marlis Koller-Tumler, présidente de l'Autorité de conciliation Berne-Mittelland

Conférenciers:

Prof. Dr. iur. Thomas Koller, avocat, université de Berne
Dr.iur. Guido Sutter, lic.oec. HSG, Secrétariat d'Etat à l'économie SECO
Dr.iur. David Rüetschi, avocat, MJur (Oxon), Office fédéral de la justice

Durée:

½-journée, l'après-midi

Date:

Mercredi, le 18 septembre 2013

Lieu:

Amthaus, Berne, salle des assises

Coûtes :

CHF 100.– pour les membres de l'AAB

Kurs 8

Verteidigung in Grenzen oder grenzenlose Verteidigung?

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz sowie für Mitglieder des BAV

Wie weit muss die Verteidigung aufgrund der Interessenwahrungspflicht gehen? Welche Grenzen setzen das StGB, die StPO und das Ständesrecht?

Kursleitung:

Markus Schmutz, stv. Generalstaatsanwalt

Referierende:

Cornelia Apolloni, Oberrichterin und Präsidentin der Anwaltsaufsichtsbehörde
Miriam Hans, Staatsanwältin
Dr. iur. Vincenzo Amberg, Fürsprecher und Lehrbeauftragter für Anwaltsrecht

Dauer:

½ Tag, Nachmittag

Termin:

Mittwoch, 30. Oktober 2013

Kursort:

Amthaus Bern, Assisensaal

Kosten:

CHF 100.– für Mitglieder des BAV

Cours 8

Les limites de la défense ou une défense sans limites?

Ouvert aux membres de la justice bernoise et aux membres de l'AAB

Jusqu'où la défense des intérêts du mandant peut-elle et doit-elle aller? Quelles limites sont posées par le CP, le CPP et les us et coutumes du barreau?

Direction du cours:

Markus Schmutz, procureur général suppléant

Conférenciers:

Cornelia Apolloni, juge d'appel et présidente de l'autorité de surveillance des avocats
Miriam Hans, procureure
Dr. iur. Vincenzo Amberg, avocat et chargé de cours en droit du barreau

Durée:

½ journée, l'après-midi

Date:

Mercredi, le 30 octobre 2013

Lieu:

Amthaus Berne, salle des assises

Coûtes :

CHF 100.– pour les membres de l'AAB

Kurs 9

Beweis ... aktuell!

Offen für Mitglieder der bernischen Justiz sowie für Mitglieder des BAV

«Wozu Beweise? Zeuge sei der Himmel!»
Im Gegensatz zu Torquato Tasso's Zeuge stehen uns StrafrechtspraktikerInnen heute etliche technische, medizinische und wissenschaftliche Methoden/Einsichten zur Verfügung, um der materiellen Wahrheit ein Stück näher zu kommen. Eine Auswahl davon werden wir an diesem Kurs präsentiert bekommen. Wir beschäftigen uns aber auch mit der Frage der Beschränkung der Wahrheitssuche und beenden die Veranstaltung nach eingehender Beweiswürdigung.

Kursleitung:

Annemarie Hubschmid, Oberrichterin

Referierende:

Prof.Dr.iur. Sabine Gless, Professorin an der Universität Basel
Dr.sc.forens, Dr.med.h.c. Beat Kneubuehl, Institut für Rechtsmedizin, Universität Bern
Dipl.phys.ETHZ Jörg Arnold, Forensisches Institut Zürich
Lic.sc.forens Priscille Merciani Defaux, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Kriminaltechnischer Dienst, Kantonspolizei Bern
Prof.Dr.med. Christian Jackowski, Direktor d. Instituts für Rechtsmedizin, Universität Bern
Dr.iur. Hans Mathys, Bundesrichter, Lausanne

Dauer:

1 Tag

Termin:

Dienstag, 5. November 2013

Kursort:

Amthaus Bern, Assisensaal

Kosten:

CHF 200.– für Mitglieder des BAV

Cours 9

Des preuves ... actuelles!

Ouvert aux membres de la justice bernoise et aux membres de l'AAB

«Pourquoi des preuves? Le ciel m'en soit témoin!»

Contrairement au témoin de Torquato Tasso, nous autres, praticiens du droit pénal, disposons aujourd'hui de nombreuses méthodes techniques, médicales et scientifiques afin de nous rapprocher de la vérité matérielle. Nous vous présenterons une sélection d'entre elles à l'occasion de ce cours, qui mettra aussi en évidence la question des limites de la recherche de la vérité et se terminera avec une appréciation des preuves approfondie.

Direction du cours:

Annemarie Hubschmid, juge d'appel

Conférenciers:

Sabine Gless, Dr. iur., professeure à l'université de Bâle
Beat Kneubuehl, Dr.sc.forens., Dr.med.h.c., Institut de médecine légale, université de Berne
Jörg Arnold, dipl.phys. ETHZ, Institut forensique Zurich
Priscille Merciani Defauxlic, sc.forens., collaboratrice scientifique, Service de l'identité judiciaire, Police cantonale de Berne
Christian Jackowski, Prof.Dr.med., directeur de l'institut de médecine légale de l'université de Berne
Hans Mathys, Dr.iur., juge fédéral, Lausanne

Durée:

une journée

Date:

Mardi, le 5 novembre 2013

Lieu:

Amthaus Berne, salle des assises

Coûtes:

CHF 200.– pour les membres de l'AAB

Kurs 10

Vom Umgang mit Buchhaltungsunterlagen?

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz sowie für Mitglieder des BAV

Immer wieder stellen sich im Justizalltag Fragen, welche anhand von Buchhaltungsunterlagen zu beantworten sind. Die wohl zentralste: Wie hoch ist das Einkommen einer selbständig erwerbstätigen Person? Und dazu sollte man auch noch wissen, welches die kritischen Posten einer Erfolgsrechnung sind, wie man mit Abschreibungen umgeht, was für Spezialitäten sich bei der Unterhaltsberechnung beim Bedarf ergeben können, etc. Aufgrund von Beispielen aus der familienrechtlichen Praxis sollen einige der buchhalterischen und juristischen Aspekte angeschaut werden.

Kursleitung:

Iris Kämpfen, Gerichtsschreiberin, Obergericht, Bern

Referierende:

Céline Liechti, lic.oec. HSG, dipl. Wirtschaftsprüferin, Revisionsexpertin RAB, Zollikofen
Daniel Bähler, Oberrichter, Bern

Dauer:

½ Tag, Nachmittag

Termin:

Mittwoch, 13. November 2013

Kursort:

Bern

Kosten:

CHF 100.– für Mitglieder des BAV

Cours 10

La prise en compte des pièces comptables

Ouvert aux membres de la justice bernoise et aux membres de l'AAB

Parmi les questions auxquelles la justice est régulièrement confrontée, il y a celles qui peuvent être résolues à l'aide de pièces comptables. La question centrale est souvent la suivante: à combien se monte le revenu d'une personne exerçant une activité indépendante? A cela s'ajoute la question des postes déterminants du compte de pertes et profits, de la prise en compte des amortissements, des spécificités en matière de charges dans le calcul des contributions d'entretien, etc. Un certain nombre d'aspects comptables et juridiques seront examinés sur la base d'exemples tirés de la pratique en matière de droit de la famille.

Direction du cours:

Iris Kämpfen, greffière auprès de la Cour suprême du canton de Berne

Conférenciers:

Céline Liechti, lic.oec. HSG, Expert-comptable, Expert-réviseur ASR, Zollikofen
Daniel Bähler, Juge d'appel, Berne

Durée:

½ journée, l'après-midi

Date:

Mercredi, le 13 novembre 2013

Lieu:

Berne

Coûtes:

CHF 100.– pour les membres de l'AAB

Neues aus dem Bundeshaus

Des nouvelles des autorités fédérales

Strafrecht

Die im letzten BE N'ius angekündigte Neuregelung der **verdeckten Ermittlung und Fahndung** ist umgesetzt und die entsprechenden Änderungen der StPO (Art. 285a, 288 Abs. 1 und 2, 298a–298d StPO) sind auf den 1. Mai 2013 in Kraft gesetzt worden. Eine verdeckte Ermittlung liegt gemäss den neuen Bestimmungen nur dann vor, wenn Polizeiangehörige eine durch Urkunden abgesicherte falsche Identität (Legende) verwenden, um in ein kriminelles Milieu einzudringen und besonders schwere Straftaten aufzuklären. Die Verwendung falscher Urkunden ist das entscheidende Abgrenzungskriterium zur weniger einschneidenden verdeckten Fahndung, bei der Polizeiangehörige lediglich ihre wahre Funktion verschweigen. Für diese Form der Ermittlungstätigkeit wurde eine explizite gesetzliche Grundlage in der StPO geschaffen.

Auf den gleichen Zeitpunkt sind die bereits in Heft 11 angekündigten Vorschriften für eine **vereinfachte Protokollierung** (Art. 78 StPO) und die präzisierte Regelung von Art. 264 StPO im Zusammenhang mit dem **Anwaltsgeheimnis** in Kraft getreten (Heft 9, 2011).

Ebenfalls am 1. Mai 2013 sind das revidierte Börsengesetz und die revidierte Börsenverordnung in Kraft gesetzt worden. Mit den Änderungen werden sowohl im Bereich des Strafrechts als auch des Aufsichtsrechts Normen geschaffen, die **marktmissbräuchliches Verhalten** effizient sanktionieren und damit die Reputation und die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes stärken sollen. Im Strafrecht wurde insbesondere der Straftatbestand des Insiderhandels ausgedehnt und präzisiert, wohingegen der Tatbestand der Kursmanipulation im Wesentlichen unverändert beibehalten wurde. Beide Straftatbestände wurden indes vom Strafgesetzbuch ins Börsengesetz überführt (Art. 40ff. BEHG). Um den internationalen Anforderungen zu genügen, wurden zudem qualifizierte, als Verbrechen ausgestaltete Straftatbestände des Insiderhandels und der Kursmanipulation geschaffen. Ausnahmen von diesen Verboten sind in der Börsenverordnung abschliessend definiert.

Das bestehende Schengener Informationssystem wurde durch ein überarbeitetes System abgelöst. Rechtsgrundlage für den Betrieb des neuen SIS II bildet eine Verordnung, welche am 9. April 2013 in Kraft gesetzt wurde. Mit dem **SIS II** sind neue Formen von Ausschreibungen im Bereich der Sachfahndung möglich, und zwar für Flugzeuge, Boote und Aussenbordmotoren, industrielle Ausrüstungen und Container. Eine weitere Neuigkeit ist die Ergänzung einer Ausschreibung durch die

persönlichen Merkmale einer Person, deren Identität missbraucht wird.

Nachdem die Referendumsfrist Anfang Oktober 2012 unbenutzt verstrichen ist, werden nun die Massnahmen des Verkehrssicherheitspakets **«Via Sicura»** gestaffelt in Kraft gesetzt. Die neuen Bestimmungen des ersten Pakets, welche seit dem 1. Januar 2013 in Kraft sind, legen insbesondere höhere Strafen für Raser fest (Art. 90f. SVG). Die Strafandrohung für ein «Raserdelikt» reicht von einem bis zu vier Jahren Freiheitsstrafe, zudem wird der Führerausweis für mindestens zwei Jahre entzogen, im Wiederholungsfall für immer. Neu besteht auch die Möglichkeit, Fahrzeuge von Delinquenten einzuziehen. Die weiteren Massnahmen, die mehr Vorbereitungszeit in der Umsetzung benötigen, werden per 2014 und 2015 in Kraft gesetzt. Das zweite Paket sieht unter anderem eine Straffung des Ordnungsbussenverfahrens vor. So müssen Bussen künftig vom Fahrzeughalter bezahlt werden, wenn der tatsächliche Täter nicht bekannt ist.

Ebenfalls seit dem 1. Januar 2013 in Kraft sind die revidierten Bestimmungen der **Verkehrszulassungsverordnung**. Die Änderungen betreffen ausschliesslich die Bestimmungen über den Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder (Art. 80ff. VZV).

Die bereits in Heft 8 (2011) vorgestellte neue Strafbestimmung Art. 181a StGB zum Verbot von **Zwangsheiraten** tritt auf den 1. Juli 2013 in Kraft. Mit der neuen Strafnorm werden erzwungene Eheschliessungen künftig nicht nur ausdrücklich unter Strafe gestellt, sondern gleichzeitig auch strenger sanktioniert. Wer jemanden nötigt, eine Ehe einzugehen, wird statt mit bis zu drei neu mit bis zu fünf Jahren Freiheitsentzug bestraft. Strafbar macht sich auch, wer die Tat im Ausland begeht. Das ZGB wurde dahingehend angepasst, dass die Zivilstandsbehörden künftig zwingend Strafanzeige erstatten müssen, wenn sie eine entsprechende Druckausübung feststellen.

Auch Betroffene von **häuslicher Gewalt** sollen in Zukunft verstärkt geschützt werden. Im Juli 2013 soll die Vernehmlassung zur Umsetzung der Motion «Geschlagene Frauen schützen» eröffnet werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung des ZGB soll es künftig möglich werden, dass bei häuslicher Gewalt der potenzielle Täter einen elektronischen Sender tragen muss, mit dem kontrolliert werden kann, wo er sich befindet.

Ebenfalls geplant ist die Änderung des **Korruptionsstrafrechts**. Die Vorlage, die den Empfehlungen der GRECO (Staatengruppe gegen Korruption des Europarats) Rechnung tragen und die Strafbestimmungen gegen Korruption verstärken

soll, wurde Mitte Mai in die Vernehmlassung geschickt. Zurzeit ist die Privatbestechung nur strafbar, wenn sie zu Wettbewerbsverzerrungen im Sinne des UWG führt. Fehlt jedoch eine klassische Konkurrenzsituation, ist korruptes Handeln unter Privaten straflos. Künftig soll deshalb die Privatbestechung als Officialdelikt im Strafgesetzbuch geregelt werden und nicht mehr von einer Konkurrenzsituation abhängig sein. So wären künftig beispielsweise Bestechungshandlungen bei der Vergabe grosser Sportanlässe strafbar. Neben den Änderungen im Bereich der Privatbestechung schlägt der Bundesrat zudem eine Präzisierung bei der Bestechung von Amtsträgern vor. Künftig soll korruptes Verhalten in jedem Fall auch dann strafbar sein, wenn nicht der Amtsträger selbst, sondern ein Dritter, wie beispielsweise ein Sportverein, das Bestechungsgeld erhält.

Künftig soll wie im Strassenverkehr auch für die Besatzung von Sport- und Freizeitschiffen die **Alkohol-Promillegrenze** von 0,5 gelten. Dies schlägt das Bundesamt für Verkehr (BAV) im Entwurf der neuen Binnenschiffverkehrsverordnung vor, den es Anfang Mai in die Anhörung geschickt hat. Auslöser dieser Revisionsbestrebung war der Vorfall im Sommer 2010, bei dem im Bielersee eine Schwimmerin durch ein Motorboot getötet worden war. Zwar ist es auch unter geltendem Recht verboten, bei Fahrunfähigkeit wegen Alkoholkonsums ein Motorboot oder ein Segelschiff zu führen. Die Binnenschiffverkehrsverordnung definierte jedoch bisher nicht, ab welchem Promillewert jemand als fahrunfähig gilt.

Am 15. März 2013 hat der Bundesrat die Totalrevision des Ordnungsbussengesetzes (OBG) in die Vernehmlassung geschickt. Während das geltende OBG ausschliesslich auf das Strassenverkehrsrecht Anwendung findet, soll mit der beantragten Neuregelung das **Ordnungsbussenverfahren** auf weitere Bundesgesetze ausgeweitet werden, um ähnlich geringfügige Verstösse einfach, rasch und einheitlich sanktionieren zu können. Der Vorentwurf sieht vor, unter anderem auch die geringfügigen Übertretungen des Alkoholgesetzes, des Personenbeförderungsgesetzes, des Lebensmittelgesetzes, des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen und des Jagdgesetzes dem Ordnungsbussenverfahren zu unterstellen. Der Bundesrat wird in der Ausführungsverordnung die Bussenhöhe für die einzelnen Delikte in Form eines fixen Betrages festsetzen. Auf eine Erhöhung der Höchstgrenze für Ordnungsbussen wurde indes verzichtet; diese soll auch künftig bei CHF 300.00 liegen. Die Vernehmlassungsfrist läuft Ende Juni ab. Nicht ins OBG integriert wurde hingegen das Bussenverfahren bei Cannabiskonsum; dieses bleibt aufgrund seiner Besonderheiten im neuen Betäubungsmittelgesetz geregelt. Die entsprechenden Änderungen des BetmG treten per 1. Oktober 2013 in Kraft.

Überraschend stimmte der Nationalrat während der Sondersession im März der **Volksinitiative**

«**Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen**» zu. Dies, obwohl die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats die Volksinitiative als zu restriktiv abgelehnt hatte. Die Rechtskommission hatte zu einem direkten Gegenvorschlag angeregt, der statt eines automatischen und endgültigen Verbots lediglich die Möglichkeit für den Richter vorsieht, ein zeitlich begrenztes Berufsverbot zu verhängen. Das Geschäft geht nun in den Ständerat.

Zivilrecht

Per 1. Juni treten die Massnahmen gegen die Zwangsheirat in Kraft. Wenn ein Ehegatte die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat, so ist die Ehe ungültig (Art. 105 Ziff. 5 ZGB). Ist einer der Ehegatten minderjährig, so ist sie es auch, es sei denn, die Weiterführung der Ehe entspreche dem überwiegenden Interesse dieses Ehegatten (Art. 105 Ziff. 6 ZGB).

Sobald beide Ehegatten volljährig sind, fällt dieser Ungültigkeitsgrund weg (Botschaft, S. 2216). Der alte Ungültigkeitsgrund von Art. 107 Ziff. 4 ZGB – Eheschluss unter Drohung – wurde aufgehoben. Wenn zweifelhaft ist, ob eine im Ausland geschlossene Ehe nach den neuen Schweizer Massstäben gültig ist, so soll die Ehe hier anerkannt werden, jedoch begleitet von einer Meldung an die zuständige Behörde, welche alsbald eine Klage auf Ungültigerklärung der Ehe einreicht. Das Gericht befindet anschliessend darüber, ob die Ehe für ungültig zu erklären oder aufgrund der besonderen Umstände aufrechtzuerhalten ist. Die Ungültigerklärung wird im Kanton Bern von der Staatsanwaltschaft eingereicht (Art. 20 EG ZSJ). Für die Wirkungen der gerichtlichen Ungültigerklärung auf die Ehegatten und die Kinder gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Scheidung (Art. 109 Abs. 2 ZGB); daran ändert sich nichts.

Erste Revisionen der Zivilprozessordnung

Bereits per 1. Mai 2013 sind die Modalitäten der Protokollierungspflicht in Art. 176 ZPO angepasst worden: Das Protokoll braucht den ZeugnInnen nicht mehr vorgelesen und von ihnen unterzeichnet zu werden, wenn die Aussagen während der Verhandlung mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet wurden. Dies bedeutet insbesondere für die Zürcher Gerichte die Rückkehr zu Altbewährtem, während sich (auch) an Berner Gewohnheiten nichts ändern dürfte.

Mit gleichem Stichtag wurde Art. 41 ZPO («Stimmrechtssuspendierungsklagen») im Zuge der Änderung des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel aufgehoben.

Per 1. Juni 2013 wird der Wortlaut von Art. 160 ZPO angepasst (Herausgabe von Anwaltskorrespondenz). Damit wird die Terminologie zwar nicht eleganter, doch mit anderen Verfahrensgesetzen des Bundes in Übereinstimmung gebracht.

Erste Revision des neuen Erwachsenenschutzrechts

Bereits soll auch das Erwachsenenschutzrecht revidiert werden. Anlässlich seiner Einführung wurde auf die Veröffentlichung von Massnahmen verzichtet, um die Betroffenen nicht zu stigmatisieren. Da Massnahmen des Erwachsenenschutzrechtes aber auch gutgläubigen Dritten entgegen gehalten werden können (Art. 452 Abs. 1 ZGB), kann es im alltäglichen Geschäftsverkehr für die Geschäftspartner von Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit zu unbefriedigenden Situationen kommen. Gemäss einer parlamentarischen Initiative von Nationalrat Joder soll deshalb die Erwachsenenschutzbehörde verpflichtet werden, die Ergreifung einer Massnahme des Erwachsenenschutzrechtes ins Betreibungsregister einzutragen zu lassen. Die Kommissionen für Rechtsfragen beider Räte haben dieser Initiative Folge gegeben.

Vorsorgeausgleich bei Scheidung

Der Entwurf für die Revision des Vorsorgeausgleiches bei Scheidung liegt vor. Weiterhin sollen die von beiden Ehegatten erworbenen Pensionskassenguthaben ausgeglichen, d.h. hälftig geteilt werden. Der Stichtag für die Teilung wird auf Einreichung der Klage vorgezogen. Sehr zu begrüßen wäre die jährliche Meldepflicht von Vorsorgeguthaben an die Zentralstelle 2. Säule, weil so die aufwändige Suche nach (weiteren) Freizügigkeitsleistungen entfällt. Die grosse Neuerung liegt darin, dass auch im Alter und bei Invalidität eines Ehegatten die Teilung der Pensionskassenguthaben möglich sein soll, mit Ansprüchen des berechtigten Ehegatten (resp. seiner Pensionskasse) direkt gegenüber der Vorsorgeeinrichtung seines Partners. Einzig nach einem Bar- oder Kapitalbe-

zug von Vorsorgegeldern bleibt das Problem bestehen, dass bei der Pensionskasse kein Substrat mehr für die Teilung mehr vorhanden ist, so dass sich der Entschädigungsanspruch wie bis anhin gegen den Partner persönlich richten muss. Aus Sicht der Zivilgerichte fraglich erscheint die Übergangsbestimmung Schlusstitel 7e (neu), wonach Entschädigungen (wegen Unteilbarkeit der Austrittsleistung) nach bisherigem Recht auf Klage hin in eine lebenslängliche Rente nach neuem Recht (auszurichten von der Pensionskasse) umzuwandeln sind – allerdings nur, wenn die Entschädigung in die Form einer lebenslänglichen Rente gekleidet war. Dies könnte zu einer nachträglichen Ungleichbehandlung von Ex-Paaren führen. Jedenfalls wird die Scheidungsrichterin diese angekündigte Umwandlungsmöglichkeit bei der Festsetzung einer Entschädigung inskünftig bereits mitberücksichtigen müssen.

Aus dem Berner Rathaus

Auch das EG ZSJ wurde bereits angepasst. Das «Gesetz über die Bereinigung und Aktualisierung der Justizreform» findet sich nur in der amtlichen Sammlung, nicht in der BSG. Es lohnt sich jedenfalls, ein aktuelles Exemplar des Einführungsgesetzes zur Hand zu haben. Für ZivilistInnen ist zu vermerken, dass seit dem 1. Juni 2013 die Schlichtungsbehörde die unentgeltliche Rechtspflege neu auch für das anschliessende erstinstanzliche Gerichtsverfahren bewilligen kann, falls dies beantragt wurde (Art. 13 Abs. 3 EG ZSJ).

MYRIAM GRÜTTER, Oberrichterin

NORA SCHEIDEGGER, MLaw,
Rechtspraktikantin bei der Generalstaatsanwaltschaft

Bestellen Sie jetzt in der Stämpfli Buchhandlung: www.staempfli.com



Erwachsenenschutz

Andrea Büchler, Christoph Häfeli, Audrey Leuba, Martin Stettler

Februar 2013, CHF 368.–

FamKomm, 1408 Seiten, gebunden, 978-3-7272-2883-4

Stämpfli

Buchhandlung

Stämpfli Verlag AG

Wölflistrasse 1

Postfach 5662

CH-3001 Bern

Tel. +41 31 300 66 77

Fax +41 31 300 66 88

order@staempfli.com

www.staempfli.com

FamKomm Erwachsenenschutz ist der dritte Band der Reihe «Kommentare zum Familienrecht». Nach Beiträgen zur Entstehung des Gesetzes und dessen Würdigung aus sozialwissenschaftlicher und psychiatrischer Sicht, verfassungs- und völkerrechtlichen sowie rechtsvergleichenden Beiträgen werden im Hauptteil die Gesetzesbestimmungen einschliesslich der Änderungen verschiedener weiterer Erlasse ausführlich kommentiert.

13/465

Juridiction administratif – Nouveau concept de publication

Verwaltungsgericht – Neues Publikationskonzept

Au 1^{er} juin 2013, sont entrés en vigueur les art. 22 et 24 révisés de la loi du 2 novembre 1993 sur l'information du public (Loi sur l'information, LIn; RSB 107.1). Selon la nouvelle teneur de ces dispositions les tribunaux suprêmes informent le public de leur jurisprudence, dans la mesure où l'information présente un intérêt public ou un intérêt scientifique ou si les décisions rendues revêtent un intérêt jurisprudentiel. Dans l'optique de l'entrée en vigueur, le Tribunal administratif a adapté son règlement d'organisation du 22 septembre 2010 (ROr TA; RSB 162.621) au 1^{er} janvier 2013. Il est désormais prévu que le Tribunal administratif informe le public de sa jurisprudence en faisant usage de cinq moyens (art. 38 al. 1 ROr TA). Sur ces bases, le plenum du Tribunal administratif a adopté un nouveau concept de publication de ses jugements et de l'information du public. Si les trois derniers moyens n'appellent pas de remarques particulières, les deux premiers méritent quelques précisions.

En premier lieu, le règlement mentionne la publication des jugements de principe ou revêtant une importance pour l'évolution de la jurisprudence dans la Jurisprudence administrative bernoise (JAB) ou Bernische Verwaltungsrechtsprechung (BVR; art. 38 al. 1 let. a et art. 38c ROr TA). Du point de vue du Tribunal administratif, il est important de mentionner que la publication de chaque jugement dans cette revue est décidée par les conférences élargies des juges compétents et compétentes dans chacun des deux domaines concernés (droit administratif et droit des assurances sociales). Par cette décision de publication dans la JAB/BVR, le Tribunal indique par la même occasion qu'il s'agit-là de jugements destinés à marquer sa jurisprudence. En principe, seuls les jugements entrés en force sont publiés par cette voie. Les considérants intéressants à cet égard sont publiés dans leur texte original, munis de chapeaux rédigés en français et en allemand. Des registres par domaines et par articles de loi et un registre alphabétique permettent une recherche ciblée. La présidente de la JAB/BVR vous expose ci-dessous l'évolution de la JAB/BVR depuis sa création et son nouveau concept de publication.

A l'instar du Tribunal fédéral et de certains autres tribunaux administratifs cantonaux, le Tribunal administratif du canton de Berne a également dé-

cidé de publier ses jugements sur internet (art. 38 al. 1 let. b et art. 38b ROr TA). Exception faite des simples jugements formels sans intérêt particulier, toute la jurisprudence du Tribunal administratif sera ainsi désormais librement accessible sur le site du Tribunal administratif (www.justice.be.ch). Les jugements seront publiés peu de temps après leur notification et sans attendre un éventuel recours à leur encontre. Ils seront présentés sous forme anonyme, dans leur texte original et sans résumé ou commentaire. Un moteur de recherche en facilitera l'accès. Cette plate-forme est actuellement en phase de test et devrait être disponible cet été, dès que les problèmes techniques relatifs notamment à l'anonymisation des jugements seront résolus.

Chères Collègues et Chers Collègues de la justice bernoise, le Tribunal administratif espère ainsi, par l'amélioration de l'accès à ses jugements, satisfaire un besoin de toutes les personnes intéressées ou confrontées à des questions relevant du droit public matériel ou formel.

Neustart für die BVR

Nouveau départ pour la JAB

Vielleicht erinnern sich diejenigen unter Ihnen, die in der Zivil- oder Strafjustiz oder in der Strafverfolgung tätig sind, zumindest noch aus Studienzeiten an die BVR/JAB? Für die in der bernischen Verwaltungsjustiz oder in der (Justiz-)Verwaltung Tätigen gibt es an ihr kein Vorbeikommen. Das Kürzel steht für Bernische Verwaltungsrechtsprechung bzw. Jurisprudence administrative bernoise. Die Zeitschrift wurde auf Anfang 2013 inhaltlich neu ausgerichtet und äusserlich sanft modernisiert. Anlass dazu bildeten die Entwicklungen, die der Verwaltungsgerichtspräsident vorstehend aufzeigt. Doch zuerst ein kleiner Rückblick:

Begründet wurde die Zeitschrift im Jahr 1903 als MBVR/RMDA (Monatszeitschrift für Bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen bzw. Revue

mensuelle pour le droit administratif et le notariat du canton de Berne). Langjähriger erster Redaktor war Prof. Ernst Blumenstein, Lehrer an der Universität Bern und Schöpfer des ersten Verwaltungsrechtspflegegesetzes aus dem Jahr 1909, mit dem das Verwaltungsgericht geschaffen wurde. Die Zeitschrift orientierte über das damals stark expandierende Verwaltungsrecht, publizierte die Entscheidungspraxis und trug durch unzählige Abhandlungen massgebend zur Rechtskenntnis und -fortbildung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts bei. 1976 wurde die Zeitschrift zur BVR/JAB. Seither war sie hauptsächlich Sammlung der Entscheide der bernischen Gerichts- und Verwaltungsinstanzen auf dem Gebiet des kantonalen Verwaltungsrechts.

Neustart für BVR! vielseitig – strukturiert – vertieft

Die Bernische Verwaltungsrechtsprechung informiert:
Entscheide, Abhandlungen, Gesetzgebung.

www.ebvr.ch

Nouveau départ pour la JAB! variée – structurée – détaillée

La Jurisprudence administrative bernoise vous informe:
décisions et jugements, études, législation.

www.ejab.ch



Die Feststellung, die am Ursprung der Zeitschrift stand, hat nichts an Aktualität eingebüsst: In keinem anderen Rechtszweig obliegt die Rechtsanwendung so vielen Organen, weshalb «nirgends so nötig ist wie gerade hier, dass die Praxis, namentlich diejenige unserer oberen Behörden, möglichst vollständig zur Kenntnis der interessierten Kreise gelange» (Ernst Blumenstein, in MBVR I/1903 S. 2). Andere Rahmenbedingungen haben freilich stark geändert: Das Verwaltungsgericht urteilt heute von nur wenigen Ausnahmen abgesehen in allen öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kantonale Instanz. Und alle seine Urteile sollen demnächst über die Webseite des Gerichts allgemein zugänglich sein. Vor diesem Hintergrund wurde die BVR neu ausgerichtet – optisch unterstrichen durch das neue Kleid (auch der eBVR-Auftritt wird zurzeit inhaltlich und visuell überarbeitet).

Zwei Hauptzielsetzungen sind mit der Neuausrichtung verbunden:

Erstens: Die BVR publiziert neu im Auftrag des Verwaltungsgerichts die *autorisierte Sammlung seiner Leitentscheide*. Die Leserschaft kann so die Gewissheit haben, dass sie über die wesentlichen Praxislinien auf dem Laufenden ist. Publiziert werden sollen darüber hinaus auch grundsätzliche Entscheidungen anderer Behörden, die kantonale Instanz auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts entscheiden, insbesondere Entscheide des Regierungsrats. Seitens der BVR-Redaktion begrüsst würde auch die Publikation von Grundsatzentscheiden des Obergerichts aus dem Gebiet des Straf- und Massnahmenvollzugs. Gegebenenfalls eignet sich die Zeitschrift auch für die Publikation ausgewählter Entscheide des Obergerichts aus Gebieten des öffentlichen Rechts, die in engem Zusammenhang mit Zivilrecht stehen; zu denken ist z.B. an Entscheide, in deren Zentrum verfahrensrechtliche Fragen stehen.

Zweitens: Die BVR soll wieder ein breiteres Forum für bernisches Verwaltungs- und Staatsrecht sowie der dazu ergehenden Rechtsprechung sein. *Entscheidbesprechungen und Abhandlungen* reflektieren die Rechtsprechung oder greifen Themen auf, die für die bernische Verwaltungspraxis von Interesse sind. In jährlichen *Rechtsprechungsberichten* wird auch über die Schwerpunkte der Rechtspflegeaktivität der Fachdirektionen und Rekurskommissionen orientiert. Schliesslich werden *weitere Informationen* veröffentlicht, die für die Verwaltungs(justiz)praxis von Interesse sind (zentrale Gesetzesänderungen, Literatur etc.).

Liebe Kolleginnen und Kollegen aus der Berner Justiz: Die Neuausrichtung der Zeitschrift möge insbesondere bei all jenen auf Interesse stossen, die innerhalb der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit sowie der Staatsanwaltschaft auch öffentliches Verwaltungs- und Staatsrecht, insbesondere kantonales Verfahrensrecht, anwenden, sei es in Rechtsprechungsfunktionen, sei es in Verwaltungsfunktionen. Die BVR-Redaktion nimmt Anregungen jederzeit gern entgegen.

Kontakt: bvr.redaktion@justice.be.ch.

Die Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrerinnen und Fahrzeugführern (RKMF)

Wer sich nicht berufsmässig mit Fragen des Strassenverkehrsrechtes befasst, dem ist möglicherweise die RKMF kein Begriff. An dieser Stelle soll die Kommission deshalb kurz vorgestellt werden.

Die RKMF ist Rechtsmittelinstanz des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes (SVSA). Sie beurteilt auf Beschwerde hin grundsätzlich jede Art von Administrativmassnahmen des SVSA (Verwarnungen, Warnungsentzüge, Verkehrsunterricht, Anordnung und Ergebnis von Führerprüfungen und Kontrollfahrten, Fahreignungsuntersuchungen, Sicherungsentzüge etc). Im Gegensatz zu andern Kommissionen ist sie eine verwaltungsunabhängige Kommission, die kantonal letztinstanzlich entscheidet. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, BSG 155.2, Art. 85/86 mit Verweis insbesondere auf die Art. 65–73).

Diese prozessuale Besonderheit ist historisch bedingt. In den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts gab es Bestrebungen, im Bereich der Administrativmassnahmen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) den Rechtsschutz der Bürger zu verstärken, nicht nur letztinstanzlich durch das Bundesgericht, sondern schon im kantonalen Beschwerdeverfahren. Die Kantone wurden verpflichtet, von der Verwaltung unabhängige Rekursbehörden einzusetzen (vgl. Art. 3 des kantonalen Strassenverkehrsgesetzes vom 4.3.1973, in Kraft seit 1.1.1974). Im Kanton Bern war bis zu diesem Zeitpunkt der Regierungsrat Beschwerdeinstanz. Die RKMF konnte im April 2013 ihre 500. Sitzung seit ihrem Bestehen feiern!

Nebst Präsident und Vizepräsident besteht die RKMF aus höchstens acht weiteren Fachrichterinnen und Fachrichtern, welche Sachverständige im Bereich des Rechts, der Medizin oder der Psychologie sein müssen (Art. 10 BRSD, BSG 161.11). Dieses Fachrichtersystem hat sich bewährt. Führerausweisentzüge stehen häufig im Zusammenhang mit gesundheitlichen Problemen bzw. charakterlicher Schwächen der Fahrzeuglenker. Zur Zeit besteht die Kommission aus vier Juristen, zwei Ärzten, einer Apothekerin und einer Psychologin. Im weiteren leitet eine Juristin die Geschäftsstelle und amtiert gleichzeitig als Gerichtsschreiberin. Die Zuteilung der Referate erfolgt gestützt auf die fachspezifischen Kenntnisse der

Mitglieder. Der angemessenen Vertretung der französischen Sprache wird durch ein zweisprachiges Mitglied Rechnung getragen.

Die jährlichen Neueingänge von Geschäften sind Schwankungen unterworfen. Letztes Jahr gingen «nur» 208 Beschwerden ein. Die RKMF urteilt gewöhnlich in Dreierbesetzung, in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung in Fünferbesetzung (Art. 75 GSOG, BSG 161.1). Die RKMF tagt in der Regel einmal im Monat. Sie entscheidet meistens aufgrund der Akten, wobei Strafurteile für die RKMF in der Regel bindend sind. Die Beschwerdeführer werden bei Eröffnung des Administrativverfahrens auf diese Bindungswirkung hingewiesen und sie werden aufgefordert, im Bestreitungsfall im Strafverfahren ein Beweisverfahren durchzuführen. Ausnahmsweise führt die RKMF bei unklarem Sachverhalt ein Beweisverfahren selber durch (z.B. Expertenbefragung bei Nichtbestehen einer Kontrollfahrt). Die Beschwerdeführer haben bei Warnungsentzügen das Recht, eine öffentliche Verhandlung i.S. von Art. 6 Ziff. 1 EMRK zu verlangen. Im letzten Jahr wurden vier öffentliche Verhandlungen durchgeführt, d.h. es wurden jeweils die Beschwerdeführer (mit ihren Anwälten) zur Verhandlung vorgeladen und zu Protokoll befragt. Teilweise wurden auch Zeugen- bzw. Expertenbefragungen durchgeführt.

Der Präsident als Einzelrichter entscheidet insbesondere über vorsorgliche Führerausweisentzüge, Erteilung oder Verweigerung der aufschiebenden Wirkung, Sistierungen, Kostenvorschüsse und Abschreibungen.

Im Rahmen dieser gerafften Darstellung kann nicht näher auf die Praxis der RKMF eingegangen werden. Diesbezüglich wird auf den Aufsatz im Organ des Bernischen Anwaltsverbandes «in dubio» 3_11, Seiten 108 ff. verwiesen. Generell lässt sich sagen, dass der RKMF nicht in allen Bereichen Entscheidungsspielraum offen steht. So werden in der Praxis etwa Warnungsentzüge wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen, Fahren in ange-trunkenem Zustand oder Führen eines Motorfahrzeuges trotz entzogenem Führerausweis recht schematisch beurteilt. Auch das in den Art. 16a bis 16c SVG umschriebene Kaskadensystem, das bei Rückfällen zum Teil empfindliche Mindestzugsdauern verbindlich vorschreibt, lässt keinen Spielraum für eine individuelle Beurteilung des Falles zu. Eine gewisse Starrheit ergibt sich auch

aufgrund der sogenannten «Bindungswirkung», d.h. die Administrativbehörde ist grundsätzlich bezüglich Sachverhalt, evtl. auch bezüglich rechtlicher Subsumption an das Strafurteil gebunden. In der überwiegenden Zahl der Fälle besteht hingegen für die RKMF Ermessensspielraum. Verfahrensfragen (rechtliches Gehör, reformatio in peius, Bindungswirkung) spielen, bedingt durch das vermehrte Auftreten von Anwälten, eine immer entscheidendere Rolle. Bei medizinischen, suchtspezifischen (Alkohol, Drogen, Medikamente) und charakterlichen Fahreignungsabklärungen geht es meist darum, verkehrsmedizinische und/oder psychologische Gutachten kritisch zu hinterfragen. Dem Führerausweis kommt in der heutigen Gesellschaft ein hoher Stellenwert zu. Ein Führerausweisentzug wird – oft zurecht – als einschneidende Massnahme empfunden. Deutlich wird das bei altersbedingter Einschränkung der körperlichen und/oder geistigen Leistungsfähigkeit. Das subjektive Empfinden dieser Personen, vorsichtige und besonnene Lenker zu sein – schliesslich sei man Jahrzehnte unfallfrei gefahren – kontrastiert oft auffallend mit den Ergebnissen verkehrsmedizinischer Untersuchungen oder den Ergebnissen einer Kontrollfahrt. Eine Administrativmassnahme kann ihre erzieherische bzw. unfallverhütende Funktion nur erfüllen, wenn die staatliche Reaktion auf eine Widerhandlung rasch erfolgt. Im letzten Jahr betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer der RKMF (in-

klusive schriftliche Erwägungen in jedem beurteilten Fall) rund vier Monate. Kurze Verfahrensdauern sind vor allem auch in Fällen anzustreben, in denen vorsorgliche Führerausweisentzüge verfügt werden müssen. Solche Entzüge geschehen im Interesse der Verkehrssicherheit auf ernsthaften Verdacht mangelnder Fahreignung hin. Das gleiche gilt für die Frage der Wiederherstellung oder Verweigerung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde. Es liegt in der Natur der Sache, dass eine vertiefte Auseinandersetzung mit allen relevanten Gesichtspunkten erst in einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann. Dadurch, dass die Verfügungen des SVSA direkt bei der RKMF als oberster kantonaler Rekursinstanz angefochten werden können, entfällt die direktionsinterne Beschwerdeinstanz, was ebenfalls der Verfahrensbeschleunigung dient. Im Rahmen der Justizreform wurde ein System mit zusätzlicher Beschwerdeinstanz unter den Gesichtspunkten von Effizienz, Qualität und Kosten als nicht opportun erachtet. Die RKMF ist – anders als das SVSA – nicht dem Massengeschäft verpflichtet und kann sich deshalb intensiv dem Einzelfall widmen. Als zeitaufwendig erweisen sich insbesondere die Sicherungsentzüge, die zahlenmässig zugenommen haben, ferner rechtliche Grundsatzfragen im Zusammenhang mit den im Gesetz vorgesehenen Massnahmeverschärfungen der rückfälligen Fahrzeuglenker (sog. Kaskade).

Jetzt auf www.staempflishop.com vorbestellen



Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2013

René Schaffhauser (Hrsg.)

August 2013, ca. CHF 145.–

ca. 500 Seiten, broschiert, 978-3-7272-7989-8

Das Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2013 enthält Beiträge namhafter Autoren zu den Bereichen Verkehrsmedizin und Verkehrspsychologie, Verkehrsunfallanalytik, Haftpflicht- und Versicherungsrecht, Verkehrszulassung/Verkehrsregeln, Straf- und Administrativmassnahmenrecht und dem Verhältnis Schweiz–EU.

13/464

Stämpfli

Buchhandlung

Stämpfli Verlag AG
Wölflistrasse 1
Postfach 5662
CH-3001 Bern

Tel. +41 31 300 66 77
Fax +41 31 300 66 88

order@staempfli.com
www.staempflishop.com

Die Würde des Tieres im Tierschutzgesetz – für die Katz?

Das Tierschutzgesetz schützt seit September 2008 nicht nur das Wohlergehen, sondern auch die Würde des Tieres. Im alten Tierschutzgesetz war die Empfindungsfähigkeit des Tieres das massgebende Kriterium für dessen Schutz. Bei der Würde des Tieres hingegen handelt es sich um ein ethisches Konzept, das eine stärkere moralische Berücksichtigung des Tieres impliziert als der pathozentrische Grundgedanke im alten Gesetz: Es verlangt, dass Tiere in ihrer Eigenart ernst genommen werden sollen. Der Schutz des Tieres wird ganzheitlicher, könnte man sagen.

Nimmt man den Schutz der Würde des Tieres und die Definition des Würdebegriffes gemäss Artikel 3 Buchstabe a TSchG ernst, lassen sich daraus zumindest theoretisch weitreichende Konsequenzen ableiten. Allerdings enthält die Tierschutzgesetzgebung auf den ersten Blick keine nennenswerten, mit dem Schutz der Würde begründeten Verschärfungen. Sie bleibt insgesamt recht vage, was die Umsetzung des Würdekonzeptes betrifft. Und nicht nur das: Sie lässt Praktiken zu, die unter dem Aspekt der Würde durchaus in Frage zu stellen wären. Man denke zum Beispiel an das Enthornen von Rindern. Eine besonders schwierige Frage in diesem Zusammenhang ist das Töten von Tieren. In der Tierschutzgesetzgebung gibt es keinen expliziten Lebensschutz, obwohl die in der Würdedefinition geforderte Achtung des Eigenwertes des Tieres diesen nahelegen würde.

Widersprüche gibt es aber nicht nur in der Tierschutzgesetzgebung, sondern auch im Verhältnis der Gesellschaft zu Tieren. Der Stellenwert eines Tieres kann je nach Tierart und je nach Verwendungszweck sehr unterschiedlich sein. So lässt sich die Beziehung zum geliebten Stubentiger kaum mit derjenigen zum Masthähnchen vergleichen. Ein Hund kann als Familienmitglied, Sportgerät oder Versuchstier fungieren, und die Art des Umganges mit ihm wird stark vom jeweiligen Verwendungszweck abhängig sein. Inwiefern in jedem Fall die Würde des betroffenen Tieres berücksichtigt ist, sei hier dahingestellt. Die Tatsache, dass die Tierschutzgesetzgebung im Rahmen der Revision auf eine neue ethische Basis gestellt wurde, hat unseren Umgang mit Tieren nicht mit dem Inkrafttreten der neuen Regeln auf den Kopf gestellt oder besser gemacht. Die Änderungen, die aufgrund ablaufender Übergangsfristen seit September 2008 erfolgt sind, bedeuten zwar Verbesserungen, aber keine davon bezieht sich explizit auf die Würde des Tieres. Um zu begründen, dass grössere Kühe mehr Platz brauchen als kleine, braucht es kein anspruchsvolles ethisches

Gedankengebäude. Und was schwere Vergehen gegen Tiere im Sinne von Artikel 26 TSchG betrifft: Zwar wird kaum jemand in Frage stellen, dass in solchen Fällen die Würde der betroffenen Tiere tangiert ist. Es ist jedoch bisher auch nicht ersichtlich, dass diese Fälle unter dem Aspekt des Schutzes der Würde des Tieres anders behandelt werden als vor dem September 2008. Hätten wir uns also die Integration der Würde des Tieres in die Tierschutzgesetzgebung sparen können?

Die Ablösung der früheren pathozentrischen Basis des Tierschutzes durch das Konzept der Würde des Tieres widerspiegelt ein verändertes Verhältnis der Gesellschaft zum Tier, hört man. Ob diese Feststellung wirklich zutrifft, darf mit Fug und Recht bezweifelt werden. So pluralistisch sich die Gesellschaft heute präsentiert, so inhomogen dürfte sich auch ihr Verhältnis zum Tier gestalten. Zudem gibt es auch nicht «das Tier», und deshalb auch nicht «das Verhältnis zum Tier», das sich angeblich gewandelt haben soll. Das Verhältnis der Gesellschaft zum Tier, wenn man es denn in dieser Weise zusammenfassend beschreiben will, ist vor allem Eines: widersprüchlich. Wenn die Festschreibung des Würdekonzeptes eine Verbesserung im Tierschutz bewirken soll, ist es wichtig, dass sich «die Gesellschaft» Gedanken macht, wie es um ihr Verhältnis zum Tier steht. Sie wird und kann das kaum als Ganzes tun, aber in manchen Bereichen ist diese Reflexion durchaus bereits im Gange. Sie findet statt im Rahmen von Strafverfahren, in denen es meist um schwere Vergehen gegen Tiere geht und wo der Aspekt der Würde des Tieres vermehrt explizit angesprochen wird. Mit der Suche nach unserem Verhältnis zum Tier befassen sich aber auch der kantonale Tierschutzvollzug und das Bundesamt für Veterinärwesen, nämlich dann, wenn sie Fragen zur Rechtmässigkeit einer bestimmten Verwendung von Tieren zu beantworten haben. Können Kangalfische nicht nur zu therapeutischen Zwecken, sondern auch im Wellnessbereich eingesetzt werden? Welchen Belastungen dürfen Tiere im Namen der künstlerischen Freiheit ausgesetzt werden? Ist es vertretbar, wenn während der Basler Fasnacht auf dem Barfüsserplatz ein Kuhfladenlotto veranstaltet wird? Und was ist davon zu halten, wenn männlichen Hunden bei der Kastration gleichzeitig einen Hodenersatz aus Silikon implantiert wird? Es handelt sich bei diesen Anfragen oft nicht um die schwerwiegendsten oder dringendsten Tierschutzprobleme. Sie zu diskutieren ist jedoch im Hinblick auf die Umsetzung des Würdekonzeptes wichtig und wertvoll. Nachdenken über

das Verhältnis zum Tier findet aber auch da statt, wo Mitglieder der Gesellschaft sich fragen, ob unser Fleischkonsum sich mit dem Schutz der Würde des Tieres vereinbaren lässt und manche von ihnen in der Folge ihre Ernährung rigoros umstellen. Zu solch weitgehenden Konsequenzen wird sich die Gesellschaft als Ganzes in absehbarer Zeit wohl kaum durchringen können. Hingegen ist es eigentlich die Pflicht jedes Tierhalters sich zu überlegen, was das, was er mit seinem Tier macht, für dieses Tier bedeutet. Zugegebenermaßen braucht es hier noch vermehrt Anregung und Anleitung, etwa in der Art, wie es im Rahmen von Kursen für Pferdehalter am Nationalgestüt in Avenches geschieht. Die Kursteilnehmer bekommen zunächst Informationen zum Thema Ethik und Würde des Tieres und führen dann in Gruppen Güterabwägungen zu selbst gewählten Fragestellungen durch. Auch hier geht es nicht in erster Linie um schwerwiegende Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, sondern darum, bisher nicht offiziell in Frage gestellte Praktiken unter dem Aspekt der Würde des Tieres zu überdenken. Nicht alles, was unter dem Aspekt der Würde des Tieres in Frage gestellt wird, wird sich als Missachtung der Würde herausstellen. Die Güterabwägung kann durchaus zeigen, dass die festgestellten Belastungen gerechtfertigt werden können. Andererseits wird man zum Schluss kommen, dass manche bisher übliche Praktiken, bei denen man nicht unbedingt an eine Belastung des Tieres gedacht hat, unter dem Aspekt der Würde des

Tieres problematisch sind. Wichtig ist, dass die Fragen gestellt werden und dass nicht immer schon von vornherein klar ist, dass die jeweiligen Interessen des Menschen überwiegen. Im Übrigen ist die Frage, welche Interessen uns so wichtig sind, dass wir dafür Belastungen der Tiere in Kauf nehmen, zum jetzigen Zeitpunkt durchaus nicht klar beantwortet.

Die Festschreibung des Würdekonzeptes im Tierschutzgesetz ist nicht für die Katz, auch wenn sie nicht per 1. September 2008, von einem Tag auf den andern, eine markante und offensichtliche Verbesserung des Schutzes der Tiere bewirkt hat. Den Vorwurf, dass sie ihren eigenen Vorgaben nicht gerecht wird, musste sich schon die alte Tierschutzgesetzgebung gefallen lassen. Die zentrale Forderung nach Tiergerechtigkeit war bei deren Inkrafttreten 1981 schon fast revolutionär und konnte auch nicht auf Anhieb umgesetzt werden. Rückblickend wird jedoch ersichtlich, dass damals ein Prozess in Gang gesetzt wurde, der die Situation vieler Tiere entscheidend verbessert hat. Was die Umsetzung unseres Umgangs mit der Würde des Tieres betrifft, sollten wir uns deshalb an den Ethiker B. Sitter-Liver halten. Er sieht die Vorgabe der Würde des Tieres als «Wegweiser zum Richtigeren, Besseren». Es ist kein schneller, bequemer Weg, den wir gehen werden, aber gut Ding will Weile haben.



Crash-Kurs Invaliditätsbemessung

Für viele Juristen ist das Sozialversicherungsrecht ein Buch mit (mindestens) sieben Siegeln – dies obwohl dieses Rechtsgebiet für uns alle immer wieder in Erscheinung tritt, sei es im Rahmen der zu bezahlenden Krankenkassenprämien, sei es, dass Leistungsbezüger der Sozialversicherung wie z.B. IV-Rentner in ein Zivil- oder Strafverfahren verwickelt sind. Wie aber wird die Invalidität eines solchen IV-Rentners bemessen?¹

1. Schritt: Festlegen des Status

Die Art resp. die Methode der Invaliditätsbemessung in der Invalidenversicherung² richtet sich danach, was der Versicherte als Gesunder, d.h. ohne die Behinderung, hypothetisch machen würde³: Wäre er vollzeitig erwerbstätig? Wäre er teilzeitig erwerbstätig? Wäre er im Haushalt tätig? Nicht entscheidend ist, was für ein Pensum ohne Gesundheitsschädigung möglich und zumutbar wäre, sondern massgebend ist allein, was der Versicherte machen würde⁴. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere die finanziellen Verhältnisse, die Erziehung der Kinder, das Alter, die beruflichen Fähigkeiten, die Ausbildung sowie die persönlichen Neigungen und Begabungen des Versicherten⁵.

2. Schritt: Bestimmen der anwendbaren Methode

Gemäss dem im ersten Schritt bestimmten Status ist die für die Invaliditätsbemessung anzuwendende Methode festzulegen⁶:

- Vollzeitige Erwerbstätigkeit: Einkommensvergleich.
- Keine Erwerbstätigkeit: Betätigungsvergleich.
- Teilzeitige Erwerbstätigkeit: gemischte Methode.

Da in der Unfallversicherung sowie in der beruflichen Vorsorge allein Erwerbstätige versichert sind resp. die Tätigkeit im Haushalt nicht versichert ist, wird in diesen Zweigen die Invalidität jeweils aufgrund eines Einkommensvergleichs festgelegt, d.h. die anwendbare Methode ist vorgegeben.

3. Schritt: Invaliditätsbemessung

Je nach der anzuwendenden Methode ist schliesslich die eigentliche Invaliditätsbemessung durchzuführen.

a) Einkommensvergleich

Der Einkommensvergleich ist in Art. 16 ATSG⁷ geregelt und besteht im Vergleich zweier hypothetischer Einkommen: Einerseits dem Einkommen, dass der Versicherte als Gesunder erzielen würde (nicht: was er bestenfalls verdienen könnte). Es handelt sich um das sogenannte Valideneinkommen, welches in der Regel aufgrund des zuletzt erzielten Lohnes bestimmt wird⁸. Andererseits dem Einkommen, dass der Versicherte nach Eintritt der Behinderung auf dem hypothetischen ausgeglichenen Arbeitsmarkt⁹ noch zu verdienen vermag, das sogenannte Invalideneinkommen; hier zeigt sich die medizinische Seite des Invaliditätsbegriffs, indem die ärztlich festgestellte Restarbeitsfähigkeit (allenfalls in einem anderen Beruf als dem angestammten) zu berücksichtigen ist. Massgebend ist dabei ein effektiv bezogener Lohn, wenn die Restarbeitsfähigkeit optimal verwertet wird, andernfalls bestimmt sich diese Grösse nach statistischen Zahlen¹⁰, in der Regel nach denjenigen der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung¹¹. Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:

$$\frac{(\text{Valideneinkommen} - \text{Invalideneinkommen})}{\text{Valideneinkommen}} \times 100 = \text{Invaliditätsgrad in \%}$$

Beispiel: Ein Versicherter erzielt als Schreiner ein Jahreseinkommen von CHF 70 000.00 (= Valideneinkommen), bei einer Restarbeitsfähigkeit von 50% als Fabrikarbeiter kann er gemäss den Zahlen der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung einen Lohn von CHF 30 000.00 (= Invalideneinkommen) erzielen. Der Invaliditätsgrad beträgt 63%, nämlich $(\text{CHF } 70\,000.00 - \text{CHF } 30\,000.00) / \text{CHF } 70\,000.00 \times 100$.

¹ Wie so oft sind die Grundzüge relativ einfach, die Details jedoch problematisch; viele dieser Details werden behandelt in: THOMAS ACKERMANN, Die Bemessung des Invaliditätsgrades, in Ueli Kieser/Miriam Lendfers (Hrsg.), Sozialversicherungsrechtstagung 2012, St. Gallen 2013, 9 ff.

² Da dieser Zweig der Sozialversicherung sowohl Erwerbs- wie Nichterwerbstätige versichert.

³ BGE 125 V 146 E. 2c S. 150.

⁴ BGE 133 V 504 E. 3.3 S. 508.

⁵ BGE 137 V 334 E. 3.2 S. 338.

⁶ BGE 137 V 334 E. 3.1 S. 337.

⁷ Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1).

⁸ Ist kein letzter Lohn vorhanden, ist auf statistische Zahlen (in der Regel diejenigen der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung) abzustellen; zum Ganzen: BGE 126 V 75 E. 3b S. 76 f.

⁹ Also nicht auf dem realen Arbeitsmarkt.

¹⁰ BGE 135 V 297 E. 5.2 S. 301.

¹¹ Von dieser statistischen Grösse können unter Umständen Abzüge vorgenommen werden, weil der Versicherte seine trotz des Gesundheitsschadens verbleibende Leistungsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem Einkommen verwerten kann; zum Ganzen: BGE 126 V 75.

In einigen Fällen sind Validen- oder Invalideneinkommen nicht bestimmbar; dies kommt etwa bei Selbstständigerwerbenden vor, wenn ein Geschäft erst kurze Zeit besteht und nicht klar ist, wie sich der Gewinn (oder Verlust) langfristig entwickeln wird. Mangels notwendiger Grössen kann kein Einkommensvergleich durchgeführt werden und es findet die sogenannte ausserordentliche Methode Anwendung¹².

b) *Betätigungsvergleich*

Ist ein Versicherter nicht erwerbstätig, sondern im Haushalt tätig, bestimmt sich die Invalidität gemäss Art. 28a Abs. 2 IVG¹³ nach dem Umfang der Unfähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen. Der Aufgabenbereich «Haushalt» umfasst die in diesem Bereich anfallenden Tätigkeiten (Planung/Organisation, Ernährung, Wohnungspflege, Einkauf, Wäsche, Betreuung von Kindern etc.). Zunächst wird der Umfang der jeweiligen Tätigkeiten geschätzt, z.B. Planung/Organisation: 10%, Ernährung 30%, Wohnungspflege 15% etc., wobei das Total immer 100% ausmachen muss. Anschliessend werden die in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern bestehenden Einschränkungen bei einem Hausbesuch des Versicherten von speziell geschulten Mitarbeitern der Invalidenversicherung geschätzt und im sogenannten «Abklärungsbericht Haushalt» festgehalten. Die Summe der Einschränkungen in den jeweiligen Bereichen des Haushalts entspricht dem Invaliditätsgrad¹⁴.

c) *Gemischte Methode*

Ist ein Versicherter teilweise erwerbstätig und führt daneben den Haushalt, ist zunächst festzulegen, welchen Umfang diese beiden Bereiche jeweils ausmachen, z.B. je 50% oder ein Teilzeitpensum von 30% und Führen des Haushalts im Umfang von 70%. Anschliessend ist gemäss Art. 28a Abs. 3 IVG im Rahmen der Erwerbstätigkeit ein Einkommensvergleich und im Haushaltsbereich ein Betätigungsvergleich durchzuführen, d.h. es sind die Einschränkungen in den beiden Bereichen zu bestimmen. Der Gesamtinvaliditätsgrad ergibt sich daraus, dass die Einschränkungen in den Teilbereichen zunächst aufgrund des Status gewichtet und dann addiert werden. Bei einem Status von 80% Haushalts- und 20% Erwerbsbereich sowie einer Einschränkung von 40% im Aufgaben- und 50% im Haushaltsbereich beträgt der Invaliditätsgrad also 42% $[(0.8 \times 40\%) + (0.2 \times 50\%)]$.

4. Schritt: Bestimmen des Anspruchs

Der Invaliditätsgrad als solcher sagt nichts darüber aus, ob ein Rentenanspruch besteht. Dieser bestimmt sich nach Gesetz: In der Invalidenversicherung besteht z.B. ab 40% Anspruch auf eine Viertelsrente, ab 50% auf eine halbe Rente, ab 60% auf eine Dreiviertelsrente und ab 70% auf eine ganze Rente¹⁵.

¹² D.h. Betätigungsvergleich (welche Tätigkeiten sind noch möglich? Wo bestehen welche Einschränkungen?) mit anschliessender erwerblicher (d.h. geldwerter) Gewichtung; zum Ganzen: BGE 128 V 29.

¹³ Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (SR 831.20).

¹⁴ Zum Ganzen: Ziff. 3084 ff. des Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung (KSIH [in der ab Januar 2013 geltenden Fassung]); auf dem Internet abrufbar.

¹⁵ Art. 28 Abs. 2 IVG.

Interview mit Marlise Pfander, Leiterin des Regionalgefängnisses Bern

Du wirst demnächst aus dem Regionalgefängnis Bern entlassen. Nach wie vielen Jahren?

Nach neun Jahren, ich habe hier vor neun Jahren mit der Arbeit begonnen.

Wann ist Dein definitiv letzter Tag?

Das weiss ich noch nicht genau. Aber das wird irgendeinmal im Dezember dieses Jahres sein. Ich nehme an, dass es Leute gibt, die darüber sauer sein werden, und dass es solche gibt, die darüber froh sein werden. Aber das ist halt immer so. Wenn es zu einem Chefwechsel kommt, haben die Leute oft das Gefühl, dass jetzt dann alles ganz anders wird.

Du sagst Chefwechsel, wie lautet Dein offizieller Titel? Bist Du Direktorin oder Leiterin?

Nein, das muss man ganz differenziert betrachten. Wir sind nicht Direktoren oder Direktorinnen, das sind nur die Anstaltschefs. Obwohl ich mich immer gefragt habe, warum das eigentlich so ist. Wir müssen eigentlich alles selber machen. Ich habe keine Entourage um mich herum, die mir alles erledigt.

Kannst Du dafür Beispiele nennen?

Arbeitszeugnisse zum Beispiel. Das wird mir vorbereitet, da haben wir schon vom Personal Unterstützung, vom Personaldienst und so, das ist klar. Oder was soll ich Dir sagen? Budgets, Controlling, das Monatscontrolling, das machen wir alles selber. In einer Anstalt kannst Du diese Sachen alle delegieren. Das können wir nicht.

Fangen wir einmal vorne an. Wie bist Du im Regionalgefängnis Bern gelandet? Bei unseren Klienten ist dies ja klar, aber bei Dir?

Das war ganz lustig. Ich bin ja eine sogenannte Wiedereinsteigerin. Ich war Hausfrau und Mutter und machte ursprünglich einmal das KV. Danach machte ich einen sanften Wiedereinstieg von 50% beim Migrationsdienst. Ich machte Anhörungen mit Asylbewerbern, vorwiegend aus dem Maghreb, das war meine Spezialität. Aus diesem Grund habe ich es hier mit meinen «Usschäffeler» auch so gut. Ich musste dann zwischendurch auch hierher kommen, wenn es um ein Asylgesuch ging. Das faszinierte mich. Dann war eine Stelle ausgeschrieben als Leiter, nicht etwa als Leiterin. So dachte ich mir, nützt es nichts, so schadet es auch nichts. Ich konnte wenig Papier abgeben, hatte nur mich selber und mein Mundwerk. Sprachen hatte ich keine vorzuweisen. Dann wurde ich

aber tatsächlich für ein Vorstellungsgespräch eingeladen und musste mich dann gegen all' diese gescheiterten Männer, die sich zusammen mit mir vorstellen kamen, alleine durchschlängeln. Die hatten alle ihre Masterausbildungen, aber sie hatten eines nicht: sie waren in Bezug auf den Job nicht realistisch. Sie hatten das Gefühl, ein Gefängnis könne man leiten und das Büro ausserhalb haben, also nicht im Gefängnis, sondern sie wären dann gerne ein bisschen weg von der Front gewesen. Bei mir war es genau das Gegenteil!

Das tönt danach, als würde Dir das gefallen, nahe bei den Leuten zu sein?

Ja, sehr.

Weshalb?

Ich finde einfach, und betone dies auch immer wieder, dass dasjenige, was mich an meinem Job eigentlich fasziniert, der Mensch ist. Ich wurde kürzlich für einen Vortrag bei den Gefängnisseeleorgern über den Tod im Gefängnis angefragt. Dies, um ein Beispiel zu machen. Dann fing ich dort an, nicht mit dem, was man erwartete – jetzt kommt sie dann mit einem Suizid im Gefängnis -, sondern mit meiner ersten Begegnung mit einem Menschen, der für den Tod eines anderen Menschen verantwortlich war. Das war für mich damals faszinierend, einem solchen Menschen gegenüber zu stehen. Ich dachte mir, das ist ja ein Mensch wie Du und ich. Der hat aber doch jemanden umgebracht, bewusst und gewollt. Ich will damit jetzt nicht sagen, dass mich Mörder faszinieren. Ich habe hier mit der Zeit sogar eine Art Fähigkeit entwickelt, die mir ermöglicht hat, zu erkennen, wer weshalb zu uns kommen muss. Ich kann Dir sagen, wer ein Betrüger ist, ich kann Dir sagen, wenn einer irgendetwas mit Kindern hatte, ich kann sie alle ein bisschen einschätzen. Der Mensch allgemein faszinierte mich immer. Ich merkte auch, dass man manchmal mit ganz kleinen, kleinen Sachen eine Wirkung erzielen kann, die man sich gar nicht vorstellen konnte.

Ich kann gerade ein Beispiel bringen – ich bringe halt immer Beispiele: Ich erhielt heute einen Brief. Selbstverständlich merkte ich, dass dieser nicht vom ausländischen Insassen selbst geschrieben war, sondern es musste ein Schweizer gewesen sein. Ein älterer Herr, das sah man der Schrift an. Er schrieb inhaltlich folgenden Brief: Er habe ein Problem. Er habe nicht gerne Kaffee, er habe lieber Tee. Er habe jedoch kein Geld. Die Küche gebe ihm einfach keinen Tee. Da sagte ich gar

nichts. Ich nahm ein offizielles Couvert, legte Teebeutel rein, schrieb es an, klebte es zu und das wurde ihm dann gegeben. Er hat keine Ahnung, von wo jetzt diese Teebeutel kommen. Aber ich weiss, was ich bewirkt habe. Ich habe ihm eigentlich mit Nichts eine Freude gemacht und einfach seine Situation etwas erleichtert. Ich ging dann – selbstverständlich – nachsehen, was er gemacht hat. Mich nahm dann gleich alles wunder, wie alt er ist, etc. Ich merkte dann, dass er kein unbeschriebenes Blatt ist. Aber in dem Moment störte mich dies nicht. Er hatte einfach schlicht etwas nötig. Bloss ein paar Teebeutel. Das tut mir nicht weh, das tut dem Staat nicht weh.

Und für ihn ist es eine Chance, dass da jemanden war, der auf sein Bedürfnis einget ...

Ja, ja. Und das ist für mich wie eine Deeskalation: den grossen Problemen mit kleinen Sachen begegnen. Wenn z.B. jemand droht, er bringe sich um oder er schlage die Zelle zusammen, dann stecke ich mir irgendetwas in meine Hosentasche und gehe rauf und sage ihm: «Hör mir zu. Ich habe Dir jetzt hier ein Päckli Kaffee oder ein Schoggistängeli und ich komme dann wieder». Ich mache so was meistens am Freitag. Ich habe dann zwei Tage frei, für Montag stelle ich ihm dann in Aussicht wieder zu kommen. Ich sage ihm, dass sei jetzt unser Geheimnis und gebe ihm jetzt etwas, über was er aber mit niemandem sprechen darf. So bringe ich sie über die Runden und es passiert nichts. Es braucht manchmal so wenig.

Scheint ein simpler Dreh zu sein?

Ja, oder? Und manchmal runde ich jeweils am Freitag noch so ab, so wie in einem Spital. Ich schaue noch einmal nach all' meinen Problemfällen, damit kann ich auch das Personal ein bisschen schützen. Ein Teil schätzt es zwar nicht, aber es ist trotzdem wichtig. Ich möchte eigentlich den Leuten, die hier arbeiten auch vermitteln, dass wir die Leute nicht mehr erziehen müssen. Wir müssen über diese Leute auch nicht urteilen oder sie bestrafen. Das ist doch nicht unsere Aufgabe. Es ist wichtig, dass man dazu schaut, dass es für alle einigermaßen erträglich ist. Es gibt zwischendurch Leute, die mir sagen, die Vaganten hätten es zu gut im Gefängnis. Dann schlage ich jeweils einen Besuch vor, es einmal selber auszuprobieren. In die Zelle kommen, sich hinsetzen und herumschauen und dann auch merken, dass die Türe keine Türfalle hat.

Auch das Denken wird einem im Gefängnis erspart. Für alles gibt es einen gelben Zettel, den man ausfüllen kann. Darf ich telefonieren? Darf ich von meinen Kleidern in den Effekten etwas haben? Darf ich mit dem Pfarrer reden? Man muss ja für alles fragen. Man muss selber gar nichts mehr entscheiden, es wird einem ja alles abgenommen.

Ist es das, was von den Leuten, die eben noch nie in einer solchen Situation waren, unterschätzt wird?

Ja. Sieh Dir mal diesen Zettel an, den ich soeben erhalten habe – wo habe ich ihn nur? Hier. Einer schreibt mir, er benötige hier im Gefängnis Bern keine Medikamente. Man benötige hier keine Medikamente, das Medikament sei eigentlich Frau Pfander. Wenn ich da sei, dann benötige er keine Medikamente und schlafe ruhig, weil er wisse, dass trotz seiner schwierigen Situation hier eine gewisse Fairness gelte.

Hier hängt eine Karte an der Wand, auf der steht «Engel Pfander» mit Herz. Ich gehe davon aus, dass dies auch von einem Insassen stammt?

Ja und was mich daran am Meisten fasziniert, ist, dass es sich hier um einen Moslem handelt. Ein Iraker. Es braucht schon etwas, dass ein Moslem einen Engel zeichnet.

Du als Engel oder vielleicht einfach auch als Frau. Gibt es im Kanton Bern noch mehr Gefängnisleiterinnen?

Nein, es wird auch nie mehr wieder eine Frau kommen.

Bist Du eine Exotin?

Ja, das bin ich schon. Aber ich glaube, dass ich schon von meiner Art her eine Exotin bin. Ich bin zu wenig gescheit, ich bin zu chaotisch, ich bin nicht strukturiert genug, ich habe nicht studiert, mir fehlt alles, was man eigentlich haben sollte, um ein Gefängnis zu leiten.

Und doch klappt das seit neun Jahren doch gut – jedenfalls soweit ich das bis jetzt mitbekommen habe?

Das sehen nicht alle so ...

Ist es denn Kritik an diesem anders Sein, welche Dich jetzt dazu bringt früher als nötig aufzuhören?

Ja, ich denke, vielleicht hätte ich noch ein halbes Jahr anhängen können. Ich gehe jetzt sechs Monate vor der Pensionierung. Aber wenn Du weisst, dass Du nicht dem eigentlich gewünschten Bild entsprichst, ist das nicht motivierend. Aber ich weiss, dass ich für mich auf dem richtigen Weg bin. Wenn ich mir so denke, alle diese Briefe, die mir die Insassen im Verlaufe der Zeit geschrieben haben – die nehme ich mit.

Fällt der Abgang aus dem Berufsleben überhaupt schwer?

Ja, ja, denn ich machte meinen Job wahnsinnig gern. Ich fand, wie ich am Anfang sagte, man kann mit so wenig so Grosses bewirken. Einem jungen Paar eine Umarmung oder einen Kuss

zugestehen – es steht ja auch immer jemand daneben. Es braucht so wenig, um das Zusammenleben auch im Gefängnis für alle erträglicher zu machen. Das fängt schon beim Einquartieren an; schon dort versuche ich Einfluss zu nehmen, auf die verschiedenen Kulturen Rücksicht zu nehmen. Natürlich klappt das auch nicht immer.

Also die Frage, wer mit wem zusammen in einer Zelle sitzt?

Ja, Nordafrikaner z.B. kann man fast nicht mit Schwarzafrikanern zusammen tun. Die Einen sagen, die Anderen würden schlecht riechen; die Anderen sagen, die Einen seien kriminell.

Wie ist denn Menschlichkeit zu verwirklichen in einem Gefängnis?

Wenn ein Insasse Vater wurde, war es in den meisten Fällen schlimm, wenn er sein Kind nie halten durfte. Unter bestimmten Voraussetzungen liess ich das dann zu. Ich stehe ja dabei und kontrolliere, dass nichts hinein geschmuggelt wird. Aber das war für mich etwas ganz Wichtiges, so kleine Sachen. Das hat wohl aber weniger mit Frau Sein zu tun als mit Charakter. Menschlichkeit ist ja keine Frage des Geschlechts.

Wie viele Leute arbeiten denn nun unter dieser Leiterin, die Du bist?

54 Personen, Teilzeitarbeitende inklusive.

Welche Aufgaben decken diese 54 Personen ab?

Der Hauptanteil ist in der Aufsicht und in der Betreuung tätig. Und dort ist mir wichtig, dass man sich für diese Leute Zeit nimmt und ihnen auch einmal zuhört. Leider fehlt dazu oft die Zeit. Gleichzeitig sind natürlich auch viele in der Aufnahme und Loge beschäftigt, welche für die Ein- und Austritte zuständig sind. Dazu vielleicht ein paar Zahlen, welche ich eben heute ausgedruckt habe. Wir wissen ja, dass wir ein Bienenhaus sind. Das RG Bern hatte in diesem Jahr bis heute 3'882 Ein- und Austritte. Das RG Biel hatte 655 Ein- und Austritte, das ist auch relativ viel für ein so kleines Gefängnis. Das RG Burgdorf hatte 485 Ein- und Austritte und ist heute fast gleich gross wie unsere Institution. Das RG Thun kommt auf 444 Ein- und Austritte. Ich habe dann noch fünf Personen im Gesundheitsdienst. In der Küche sind drei Personen als Köche angestellt. Und Buchhaltung/Administration übernehmen drei Personen. Dann sind da noch ich und mein Stellvertreter.

Wie sieht die Leitung dieser Abteilungen aus?

Ich habe zwei Bereichsleiter, also zwei Leitungen im Bereich Aufnahme und Loge und zwei Tagesbereichsleiter in der Aufsicht und Betreuung. Das ist, wovon ich Eingangs gesprochen habe: Ich habe keine Entourage um mich, ich kann nicht alles delegieren. Es gibt viele Sachen, die ich sel-

ber machen muss. Aber ich bin trotzdem froh, dass ich dadurch auch so nahe bei den Insassen bin. Das ist mir sehr wichtig.

Die Platzknappheit ist ja ein Dauerthema in den Untersuchungsgefängnissen und Strafvollzugsanstalten. Wie sieht das im RG Bern aus?

Im Moment haben wir die Leute sogar im Keller. Durch diesen Umbau, den wir momentan haben, fehlt uns immer eine Etage, das sind gegen 30 Plätze. Und das merkt man natürlich stark. Wenn ich denke, jetzt hatten wir gerade wieder Leute, die unten im Warteraum schlafen mussten, weil wir schlichtweg keinen Platz für sie hatten. Kommen dann noch Probleme – wie etwa Selbstverletzungen – dazu, akzentuiert sich das Problem zusätzlich. Andersrum können wir der Polizei ja nicht sagen, wir nehmen niemanden mehr, haben kein Platz. Wir sind kein Hotel, das einfach ausgebucht sein kann. Und dann müssen wir zum Teil wirklich «chrützigele». Schon nicht gerade so wie Champ-Dollon, wo in einer 2-er Zelle vier Leute stecken, das haben wir nicht. Aber wir haben auch Zellen, in denen eigentlich Platzknappheit herrscht. Von den baulichen Möglichkeiten her haben wir gar nicht viel, was wir noch zusätzlich bieten könnten.

Verbesserungen sind jetzt mit dem Umbau am Laufen. Kannst Du sagen, bis wann dieser Umbau noch dauern wird?

Der Umbau läuft ja eigentlich unter dem Titel «erhöhte Sicherheit». Es geht darum, dass man bis anhin ins RG Bern rein kam, bevor man überhaupt kontrolliert wurde. Wir hatten einfach eine Schleuse, wir hatten jedoch keine Kontrolle, keinen Metalldetektoren, nichts. Da wäre also bereits jemand mit einer Pistole im Sack im Gefängnis gestanden und wir hätten ihn gar nicht kontrollieren können. Das ist heute nicht mehr so. Jetzt gibt es ja dann auch getrennte Eingänge. Die Wäsche, das Brot, der Insasse, die Polizei, der Anwalt, alle kamen durch den gleichen Eingang, auch das Personal. Jetzt haben wir dann einen eigenen Personaleingang. Und die Anlieferungen, die offiziellen Besuche, sei es Anwalt oder Polizei, werden dann separat begrüsst. Das garantiert auch ein bisschen mehr Sicherheit für uns selber. Es wird hier mit einer Restnutzung von 10 Jahren gerechnet, wobei ich von einer erheblich längeren Zeitdauer ausgehe.

Wie gehst Du mit schwierigen Leuten in ihren ebenso schwierigen Situationen im Gefängnis um, ohne eine eiserne Lady zu sein?

Ja, da greife ich schon auch mal in die Trickkiste. Je nach Glaubensrichtung kann man auf den Glauben zurückgreifen, wenn sich z.B. einer selbst verletzt oder aggressiv wird, und ihn an den Koran oder die Bibel erinnern. Oder bei gewissen Kulturkreisen nützt auch der Hinweis etwas, was denn

die Eltern denken würden, wenn sie von dem oder diesem erfahren sollten. Das kann ich mir den Meisten gegenüber ja auch altersmässig leisten. Wenn sich mir gegenüber Einer aggressiv benimmt, mache ich sofort einen Schritt auf ihn zu und nicht von ihm weg. Das beeindruckt wahnsinnig.

Wie erholst Du Dich von diesem anspruchsvollen und aufreibenden Job?

Bei meiner Familie. Ich habe zwei Kinder, eine Tochter und einen Sohn. Jetzt habe ich auch noch ein Grosskind – meine grosse Liebe. Es ist schon sehr schön, wenn man den Rückhalt einer so guten Familie hat. Und dann sind da noch meine zwei Schwestern. Wir haben gute Kinder und das ist eigentlich das, was mich trägt. Ich werde immer wieder gefragt, «nimmst Du das denn nicht nach Hause, belastet Dich das denn nicht?» Es gibt sicher Sachen, über die man manchmal nachdenkt. Aber im Grossen und Ganzen kann ich sagen, ich gehe nach Hause und habe dann wieder Freude an dem, was ich ausserhalb des RG Bern erleben kann.

Was machst Du nach Deinem Rückzug aus dem Berufsleben?

Ich hoffe, dass ich schon noch irgendwo etwas weitermachen kann. So von 150 auf 0 wäre schon etwas schwierig. Aber erstmal kann ich ja mein Grosskind hüten und dann sehe ich mal weiter. Ja, noch etwas Sinnvolles machen, wäre mir wichtig. Vielleicht etwas im Zusammenhang mit dem Strafvollzug, z.B. würde ich noch gerne bei der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter mittun, die Gefängnisse kontrollieren gehen, einmal schauen, was man noch verändern könnte.

Jetzt haben wir viel über den Alltag gesprochen. Gibt es in Deiner Karriere irgendein herausragendes Highlight, einen Vorfall, der Dir speziell in Erinnerung geblieben ist?

Das, was mir in meiner Laufbahn oder Karriere als Leiterin vom Gefängnis am meisten Eindruck gemacht hat, war mein erster Suizidfall. Das beeindruckte mich schon sehr. Und zwar hat mich damals beeindruckt, dass man zu einem Menschen, der tot ist, plötzlich eine Beziehung hat. Es war ein Nordafrikaner und er nervte mich und uns alle, zog uns am letzten Nerv wegen der Ausschaffungshaft usw. Und eines Tages strangulierte er sich. Danach musste ich kommen. Ich kam und sah ihn so am Boden liegen. Da ging mir viel durch den Kopf. Ich dachte mir, das könnte jetzt mein Sohn sein. Er hat eine Mutter, er hat Eltern. Wer sagt denen jetzt, dass er tot ist? Und plötzlich hat es in mir drin begonnen zu arbeiten, eine Beziehung zu jemandem, der Dich genervt hat und jetzt tot ist. Und dann wie es weiterging: ein toter Mensch, ein Plastiksack, Reissverschluss zu, in einen Blechsarg und er wird weggetragen. So geht ein Leben

zu Ende. Das war für mich ein ganz einschneidendes Erlebnis, ja. Oder ein anderes wichtiges Erlebnis war für mich, als ein Kind – das war noch gar nicht so alt, vielleicht 2-jährig – mit der Mutter seinen Vater hier besuchen kam. Das Kind hatte Angst vor seinem Vater, weil es ihn schlicht nicht kannte. Ich vernahm dann, dass der Junge Geburtstag hatte und dass er mit der Mutter kommen würde. Ich ging dann schnell in die Stadt und kaufte ein Büchlein, damit der Vater ein Geschenk für sein Kind hatte. Das bewirkte dann auch, dass er mit seinem Sohn etwas aufbauen konnte – der Kleine bekam ja von seinem Papi ein lustiges Büchlein.

Das sind für mich so kleine Erfolgserlebnisse. Und das ist dann mein MAG, nicht ob ich ein A oder A+ habe.

Was sind die Gründe für Reklamationen, die von den Insassen an die Leiterin herangetragen werden?

Sie klagen über die schlechte Luft in den Zellen oder dann auch über das Essen. Einmal – ich war gerade am Gehen – hörte ich es laut rufen und wie jemand «fucking food» schrie. Ich wusste, dass es Tortelloni mit Tomatensauce gegeben hatte. Ich habe dann schon auch mein Temperament und ging hoch in den Stock. Es waren Schwarzafrikaner, u.a. ein Sudanese. Ich sagte dann, dass im Sudan die Geier darauf warten, bis Kinder vor Hunger sterben; sie hätten hier Essen, welches Andere für sie bezahlen würden und sie würden bloss «fucking food» rufen. Ich war auf 180 und dann schon auch sehr laut.

Das geht natürlich auch meinen Mitarbeitenden so mit diesen Forderungen nach mehr Zigaretten oder mit Reklamationen aller Art. Es gibt solche Mitarbeitende, die eher auf meine Art arbeiten und es gibt auch solche, die sich ganz klar an die offiziellen Weisungen halten. Und ich kann diesen ja nicht sagen, dass sie falsch arbeiten. Sie halten sich an die Weisungen. Aber ich betone und weise immer wieder darauf hin, dass man zwar ganz klar Weisungen hat, aber manchmal auch einfach situativ in Eigenverantwortung entscheiden müsse. Einen Entscheid fällen, der dann allen Beteiligten – das kann dann auch die Staatsanwaltschaft sein, weil sich einer bei einer Befragung kooperativer zeigt – die Situation erleichtert. Und deshalb möchte ich eigentlich, dass auch meine Mitarbeitenden so denken. Aber das kann man nicht von allen verlangen.

Kannst Du den verschiedenen Kategorien von Häftlingen bei Euch noch etwas sagen?

Zur Zeit haben wir 11 Personen in der Ausschaffungshaft. Der grösste Teil sind aber Untersuchungshäftlinge, dann kommt der Strafvollzug, danach kommt die Administrativhaft. Und Kurzstrafen haben wir auch noch. Wenn jemand bereits verurteilt ist, dauert es dann leider oft lange, z.B. bis das Urteil rechtskräftig wird, wenn appel-

liert wird, oder bis er in den Vollzug verlegt werden kann. Und es ist manchmal sehr schwierig, diese Leute dann auch wieder aufzubauen, wenn sie solange warten müssen. Jetzt im Moment ist die Untersuchungshaft relativ hoch, wir haben 46 davon. 41 sind im Vollzug. Eigentlich wären wir ja ein Untersuchungsgefängnis. Die Aufenthaltsdauer kann da schon sehr unterschiedlich sein. Wir haben solche, die kommen für zwei Tage und dann haben wir solche, die sind über zwei Jahre da. Das Längste, was ich hier erlebt habe, waren dreieinhalb Jahre.

So viele Insassen und Insassinnen, das bedeutet sicher auch Schwierigkeiten bei der Bewältigung von Besuchen?

Das RG Bern ist halt einfach nicht ideal. Wir haben sehr enge Verhältnisse. Das zu bewältigen, ist für uns manchmal schon sehr schwierig. Es gibt Tage, da haben wir bei 160 Häftlingen bloss vier Besuche, dann wiederum haben zwanzig oder mehr gleichzeitig, die Besuche machen möchten. Wir haben ja dreimal die Woche, Montag-, Mittwoch- und Freitagnachmittag, von 14.00 – 16.00 Uhr, Besuchszeit. Die Administrativhaft hat ein bisschen mehr zu gut, denen müssen wir mehr zugestehen. Deshalb ist manchmal das Handling des Ganzen für uns schon ein Knackpunkt.

Schaust Du Dir Serien über Gefängnisse wie z.B. «Hinter Gitter, der Frauenknast» an?

Nein, das kann ich nicht mehr schauen, weil es nicht realistisch ist, so gar nicht realistisch. Schon die Freiheiten, die sie dort haben. Ich sah diese Sendung ein-, zweimal, da hatte man das Gefühl, die Insassinnen leiten das Gefängnis. Nein, das ist total unrealistisch. Auch wenn es selten mal auch tatsächlich ähnliche Knastgeschichten geben mag.

Du hast alljährlich einen Apéro très riche für uns Leute vis-à-vis organisiert. Weshalb?

Weil ich eben auch dort das Gefühl habe, dass wir einander pflegen müssen. Ich finde einfach, dass die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft dann einfacher läuft. Das Pflegen von Beziehungen erleichtert die Zusammenarbeit.

Was passiert mit diesem Apéro, wenn Du nicht mehr da bist?

Das kann ich nicht sagen. Ob das weitergeführt wird? Ich mache es auf alle Fälle noch ein letztes Mal im Herbst, wenn sonst alles gemacht ist.

Apéro als Pfandersche Idee?

Ja, genau. Auch meine Weihnachtsfeier war eine Pfandersche Idee. Das wird auch nicht mehr sein. Ich ging alle Jahre, seit ich hier arbeite, am Morgen des 25.12. auf alle Stöcke «Stille Nacht» singen. Ich schrieb Weihnachtsgeschichten für meine Insassen. Ich machte Weihnachtsbüchlein. Das

wird es wahrscheinlich nicht mehr geben. Aber vielleicht kommt eben etwas ganz Anderes, das auch besser ist, das weiss man nicht.

Jetzt habe ich noch fünf Stichworte – Deine spontanen Gedanken dazu:

- *Todesstrafe*

Nein. Ich bin der Meinung, dass wir nicht das Recht haben, über Leben und Tod zu entscheiden.

- *Papillon*

Papillon ist für mich etwas Leichtes, das fliegt. Gedanken können fliegen. Und manchmal hoffe ich, dass meine Insassen einmal einen Schmetterling sehen, der vorbei fliegt.

- *Art. 311 StGB*

Keine Ahnung.

Ein gutes Zeichen, wenn Du das nicht weisst: Meuterei von Gefangenen.

Verbal: Marlise Pfander lacht herzlich.

- *Alcatraz*

Dort war ich, Alcatraz habe ich gesehen. Und das erwähne ich jeweils bei meiner Präsentation, wenn ich das Gefängnis vorstelle. Dieses Wort ist immer in meinem Vocabulaire und zwar, weil ich immer sage, es gibt auf der ganzen Welt kein Gefängnis wie das RG Bern, bei dem man die Gitterstäbe berühren kann. Wir haben keine Haifische um das Gefängnis. Das gibt es sonst nirgends. Deshalb sind bei meiner Präsentation Alcatraz und das RG Bern immer zusammen.

- *Dezember 2013*

Da werde ich traurig sein und zurückschauen auf eine ganz tolle Zeit. Ich werde es vermissen. Jeden Morgen um 05.30 Uhr aufzustehen und ins RG Bern zu kommen. Ich werde es vermissen.

Wir Dich auch, herzlichen Dank für das Gespräch.

THOMAS PERLER

Art. 333 Abs. 7 StGB

Grenzenlose Fahrlässigkeit im Nebenstrafrecht?

Art. 333 StGB regelt das Verhältnis des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuchs zu den Strafbestimmungen in anderen Bundesgesetzen. Es geht also um das Verhältnis zwischen dem Kernstrafrecht (StGB) und dem Nebenstrafrecht. Als Nebenstrafrecht gelten die Strafbestimmungen des Bundesrechts ausserhalb des Strafgesetzbuchs. Hierzu bestimmt Art. 333 Abs. 1 StGB, dass der Allgemeine Teil des Kernstrafrechts («StGB AT») grundsätzlich auch im Nebenstrafrecht Anwendung findet. Vorbehalten sind abweichende spezialgesetzliche Bestimmungen. Einen weiteren Vorbehalt zur Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils im Nebenstrafrecht schafft Art. 333 StGB gleich selbst: Dessen Absatz 7 bestimmt: «Die in andern Bundesgesetzen unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden, sofern nicht nach dem Sinne der Vorschrift nur die vorsätzliche Begehung mit Strafe bedroht ist». Im Kernstrafrecht ist Fahrlässigkeit bei Verbrechen und Vergehen nur strafbar, wenn dies ausdrücklich so angeordnet wird (Art. 12 Abs. 1 StGB). Genau umgekehrt gestaltet sich die Regelung von Vorsatz- und Fahrlässigkeitsstrafbarkeit bei Übertretungen im Nebenstrafrecht. Dies ist der Regelungsgehalt von Art. 333 Abs. 7 StGB.

Um das Problem zu erfassen, muss man sich die Dimensionen dieser Vorschrift vor Augen führen. Konkret bedeutet sie, dass man jedes beliebige Bundesgesetz zur Hand nehmen und darin Übertretungen suchen kann, welche sodann ohne entsprechende gesetzliche Normierung grundsätzlich auch bei fahrlässiger Begehung strafbar sind. So wird etwa nach Art. 38 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz) vom 4. Oktober 1991 mit Busse bestraft, wer einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er sei ihm von einer ETH verliehen worden. Bereits die versehentliche Führung eines solchen Titels soll somit strafbares Fahrlässigkeitsunrecht sein.

I. Art. 333 Abs. 7 StGB als rechtsstaatliches Problem

Die Regelung von Art. 333 Abs. 7 StGB ist aus mindestens fünf Gründen problematisch. Sie ist zunächst kontraintuitiv. Wenn im Kernstrafrecht, also in demjenigen Bereich des Strafrechts, der primär die fundamentalen Rechtsgüter schützt, die Fahrlässigkeit nur auf ausdrückliche Anordnung hin strafbar ist, so würde man doch erwarten, dass fahrlässige Übertretungen des Nebenstraf-

rechts erst *recht* nur bei expliziter Statuierung bestraft werden. Der Art. 333 Abs. 7 StGB ist zweitens in hohem Masse unbestimmt. Mit der pauschalen Anordnung der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit wird nicht ansatzweise deutlich gemacht, welche Sorgfaltpflichtverletzungen nebenstrafrechtliche Folgen zeitigen sollen. Aus der ex ante Sicht des Normadressaten ist überdies nicht abzuschätzen, ob das Strafgericht dereinst zum Schluss kommen wird, dass «nach dem Sinn der Vorschrift nur die vorsätzliche Begehung mit Strafe bedroht ist». Drittens führt Art. 333 Abs. 7 StGB als blosser Verweisungsnorm in zahlreichen Bundesgesetzen die Fahrlässigkeitsstrafbarkeit ein, ohne dass dies aus diesen Gesetzen selbst ersichtlich wäre. Wer also nur einen nebenstrafrechtlichen Erlass und nicht zugleich noch das Strafgesetzbuch in den Händen hält, dem bleibt die Fahrlässigkeitsstrafe verborgen. Auch dies ist unter Gesichtspunkten des Legalitätsprinzips problematisch. Viertens statuiert der Gesetzgeber eine pauschale Fahrlässigkeitsstrafbarkeit, ohne im Einzelfall zu reflektieren, ob die Fahrlässigkeit im entsprechenden Bundesgesetz überhaupt strafwürdig ist. Diese mangelnde Reflexion erklärt auch, weshalb die fahrlässige Begehung vieler nebenstrafrechtlicher Übertretungen nur unter Aufbietung erheblicher Fantasie überhaupt denkbar ist. Auf den ersten Blick nicht nachvollziehbar ist schliesslich fünftens, dass Art. 333 Abs. 7 StGB für die fahrlässige Begehung keine geringere Bestrafung vorsieht, sondern die volle Vorsatzstrafe androht. Dies im Gegensatz zum Kernstrafrecht, wo mit der geringeren Strafandrohung regelmässig der geringere Unrechtsgehalt der fahrlässigen Begehung zum Ausdruck gebracht wird.

Die These ist, dass es dem Gesetzgeber mit der Einführung der generellen Fahrlässigkeitsstrafbarkeit im Nebenstrafrecht nicht um die pflichtwidrig unvorsichtige Begehung der Tat, sondern um die vorwerfbare Verbotsunkenntnis ging. Die These ist nicht neu. Sie stammt von GUIDO JENNY, der 1990 zum Tatbestands- und Verbotsirrtum im Nebenstrafrecht ausführte: «Nicht wenige Tatbestände, insbesondere jene, die ein Handeln ohne Bewilligung, Ermächtigung usw. erfordern, sind hier so formuliert, dass sofort ins Auge springt: die Fahrlässigkeit, die in erster Linie gemeint ist, ist nicht die ... Tatfahrlässigkeit, sondern die (vermeidbare) Unkenntnis der Norm bzw. Bewilligungspflicht»¹. Er spricht insoweit von «Rechtsfahrlässigkeit».

¹ Jenny, ZStrR 108/1990, 245.

Dieser Schlussfolgerung geht eine ganze Reihe nicht ohne Weiteres verständlicher Überlegungen voraus, die im Folgeabschnitt nachvollzogen werden.

II. Gesetzgebungsgeschichte von Art. 333 Abs. 7 StGB

Aus heutiger Sicht ist kaum mehr verständlich, weshalb zur Bekämpfung der Normunkenntnis im Nebenstrafrecht eine grenzenlose Fahrlässigkeitsstrafbarkeit geschaffen werden musste. Zur Bestrafung des Briefkuriers, der behauptet, das Briefversandmonopol der Post nicht zu kennen, brauchen wir heute keine Fahrlässigkeitsstrafnorm mehr. Nach Art. 21 StGB, der auch im Nebenstrafrecht gilt (Art. 333 Abs. 1 StGB), handelt nicht schuldhaft, wer ein Verbot weder kannte noch kennen konnte. War die Unkenntnis vermeidbar, so wird die Strafe gemildert. Dem Postkurier wird somit vorgeworfen, dass seine Verbotsunkenntnis im Sinne von Art. 21 StGB vermeidbar war. Damit unterliegt er einer allenfalls gemilderten Bestrafung wegen *vorsätzlicher* Übertretung des Postgesetzes.

Die Regelung von Art. 333 Abs. 7 StGB kann mit anderen Worten nur im entstehungsgeschichtlichen Kontext verstanden werden. Der geschichtliche Rückblick wird zeigen, dass umfassende Fahrlässigkeitsstrafbarkeit für nebenstrafrechtliche Übertretungen erst vom Parlament in das StGB/1937 eingefügt wurde. Ausschlaggebend hierfür waren praktische Bedürfnisse (1.). Diese praktischen Bedürfnisse sind überhaupt erst entstanden, weil die Geltung des Schuldstrafrechts auch auf das Nebenstrafrecht erstreckt wurde. Das Formdelikt wurde abgeschafft (2.). Damit stellte sich erstmals das Problem des Vorsatznachweises im Nebenstrafrecht (3.). Zum Vorsatz gehörte damals auch die Unrechtskenntnis. Fehlte die Unrechtskenntnis, so fehlte auch der Vorsatz. Dies führte in aller Regel zur Strafflosigkeit – es sei denn, auch Fahrlässigkeit war mit Strafe bedroht. Die umfassende Fahrlässigkeitsstrafbarkeit von Art. 333 Abs. 7 StGB zielte somit auf die fahrlässige Verbotsunkenntnis (4.). Es ging insofern um die Rechtsfahrlässigkeit (5.), welche damals noch nicht nach den Regeln des Rechtsirrtums (6.) behandelt wurde.

1. Praktische Bedürfnisse

Die hier zur Diskussion stehende Regel, dass Übertretungen des Nebenstrafrechts generell auch bei Fahrlässigkeit strafbar sind, wurde erst in den parlamentarischen Beratungen ins Gesetz eingefügt. Die nationalrätliche Kommission beantragte in der Sitzung vom 3. März 1930 erfolgreich die folgende Ergänzung von Art. 350 des Entwurfs: *«Die in andern Bundesgesetzen unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden, sofern nicht nach*

*dem Sinn der Vorschrift nur die vorsätzliche Begehung mit Strafe bedroht ist»*².

Zur Ergänzung des bundesrätlichen Entwurfs führte Nationalrat GUSTAV ADOLF SEILER als Berichterstatter der Kommission aus: *«Wie aber verhält es sich insbesondere mit der Behandlung der fahrlässigen Straftatbestände der Nebenstrafgesetzgebung? ... Soll mit andern Worten auch bei den Polizeistraftatbeständen, den Fiskaldelikten usw. Bestrafung wegen Fahrlässigkeit nur eintreten, wenn es ausdrücklich im betreffenden Gesetz gesagt ist? So weit glaubte die Kommission nicht gehen zu können. Gerade bei diesen Übertretungen von Bundesgesetzen ist der Beweis des Vorsatzes oftmals fast unmöglich zu erbringen. Die Beschränkung der Strafbarkeit auf die vorsätzliche Begehung müsste zu einer Freisprechung auch in Fällen führen, in denen eine solche Lösung stossend wäre»*³.

Beide Räte folgten dieser Auffassung diskussionslos.⁴ Die Ergänzung von Art. 350 des Entwurfs wurde schliesslich zum Gesetz. Art. 333 Abs. 3 StGB/1937 ebenso wie der heutige Art. 333 Abs. 7 StGB/2002 sind wörtlich identisch mit dem Kommissionsantrag von 1930. Mit der Einführung der umfassenden Fahrlässigkeitsstrafbarkeit wurde einem «praktischen Bedürfnis» entsprochen.

2. Formdelikt

Vor Inkrafttreten des schweizerischen Strafgesetzbuches galt im Nebenstrafrecht verbreitet die Erfolgshaftung. Insbesondere im Polizei- und Fiskalstrafrecht herrschte das so genannte «Formdelikt» vor. Hierbei handelt es sich um eine Art strafrechtliche Kausalhaftung, also eine strafrechtliche Verantwortlichkeit unabhängig von «Verschulden».

CARL STOOSS soll sich dann jedoch dafür eingesetzt haben, dass Täter nur für schuldhaft verursachte Erfolge belangt werden. Im Gesetzgebungsverfahren zum schweizerischen Strafgesetzbuch setzte sich die Überzeugung durch, dass das Schuldprinzip auch im Übertretungsstrafrecht Geltung haben müsse: *«In frühern Zeiten ist die Praxis mehr auf dem Standpunkt des Formdeliktes gestanden. Man hat den Schuldbeweis überhaupt nicht verlangt, sondern erklärt: Wer sich gegen eine Polizeivorschrift verstösst, verfällt der Strafe. Diesen Standpunkt hat das Gesetz verlassen. Der Grundsatz der Schuldhaftung*

² Sitzung des Nationalrates vom 3. März 1930, Sten Bull NR 1930, 44 ff.

³ Gustav Adolf Seiler, Sitzung vom 3. März 1930, StenBull NR 1930, 45.

⁴ Vgl. StenBull NR 1930, 45–60; für den Ständerat vgl. das Votum des späteren Bundesrats Johannes Baumann in der Sitzung vom 10. Dezember 1931, StenBull SR 1931 677 f. (*«Die Beschränkung der Strafbarkeit auf die vorsätzliche Begehung müsste zu Freisprechungen führen, die durchaus unangebracht wären»*).

soll auch bei den Übertretungen gelten»⁵. Soweit aber die damals schon bestehenden Übertretungstatbestände noch als Formaldelikte erlassen wurden, regelten sie die Begehungsform (Vorsatz und/oder Fahrlässigkeit) nicht. Der Gesetzgeber stellte deshalb über Art. 333 Abs. 3 StGB/1937 sicher, dass auch die fahrlässige Begehung der ehemaligen Formaldelikte bestraft wird.

3. Vorsatznachweis

Die Einführung von Art. 333 Abs. 7 StGB war also von einem rechtsstaatlich durchaus unterstützungswürdigen Anliegen getragen: Das Schuldstrafrecht sollte auch für Übertretungen gelten. Mit diesem Paradigmenwechsel stellte sich aber im eidgenössischen Polizei- und Fiskalstrafrecht erstmals das beweisrechtliche Problem des Schuld- und damit auch des Vorsatznachweises. Zum Schuld nachweis gehörte nach damaligem Strafrechtsverständnis auch der Nachweis des Vorsatzes. Vorsatz und Fahrlässigkeit galten damals als Formen der Schuld. Das lässt sich bereits an der Marginalie von Art. 18 StGB/1937 ablesen («Schuld, Vorsatz und Fahrlässigkeit»).

Vorsatz und Fahrlässigkeit waren damals also noch unbestrittenermassen Formen der Schuld. Dieser Unterschied im Deliktsaufbau erklärt aber noch nicht, weshalb der Vorsatznachweis im Nebenstrafrecht ein beweisrechtliches Problem sein soll. Noch viel weniger klar ist, weshalb diesem Beweisproblem nur dadurch soll begegnet werden können, dass eine umfassende Fahrlässigkeitsstrafbarkeit geschaffen wird. Dies wird erst verständlich, wenn man sich vor Augen hält, dass nach Auffassung des damaligen Gesetzgebers zum Vorsatz nicht nur die wissentliche Vornahme der Tathandlung und das Wollen des Taterfolgs, sondern auch das Wissen um das strafrechtliche Verbot gehörte. Der Gesetzgeber ging also davon aus, dass das Unrechtsbewusstsein zum Vorsatz gehört (sog. Vorsatztheorie). Im Gegensatz etwa zum universell bekannten kernstrafrechtlichen Tötungsverbot, ist die Kenntnis nebenstrafrechtlicher Zollbestimmungen, Postmonopole oder Schiffsführerpflichten weit weniger verbreitet, jedenfalls aber schwieriger nachweis- resp. un-terstellbar.

4. Fahrlässige Verbotsunkenntnis

Hier wird nun der Sinn der nebenstrafrechtlichen Fahrlässigkeitsstrafbarkeit deutlich: Wenn zum Vorsatz auch die Verbotskenntnis gehört, dann führt der fehlende Nachweis der Verbotskenntnis dazu, dass der Täter vorsatzlos handelt. Vorsatzlosigkeit wiederum führt in der Regel zur Strafllosigkeit, ausser wenn auch die Fahrlässigkeit mit Strafe bedroht ist. Mit anderen Worten konnten

mit der Einführung der umfassenden Fahrlässigkeitsstrafbarkeit in Art. 333 Abs. 3 StGB/1937 diejenigen Strafbarkeitslücken geschlossen werden, die wegen des neu eingeführten Schuldstrafrechts durch die verbreitete Normunkenntnis im Nebenstrafrecht drohten.

5. Rechtsfahrlässigkeit

Fest steht somit, dass mit Art. 333 Abs. 3 StGB/1937 das praktische Problem des Vorsatznachweises gelöst werden sollte. Der Vorsatznachweis erstreckte sich nach damaliger Vorstellung auch auf die Verbotskenntnis. Durch die Statuierung einer umfassenden Fahrlässigkeitsstrafbarkeit sollte der im Nebenstrafrecht verbreiteten fehlenden Verbotskenntnis beigegeben werden. Art. 333 Abs. 3 StGB/1937 führte mit anderen Worten dazu, dass eine nebenstrafrechtliche Übertretung nicht mehr erst bei Kenntnis der Verbotsnorm bestraft werden konnte, sondern nunmehr bereits ein Kennen-Sollen des Verbots ausreichte. Damit ist aber auch die oben aufgestellte These erhärtet, dass die generelle Fahrlässigkeitsstrafbarkeit im Nebenstrafrecht nicht auf die pflichtwidrig unvorsichtige Begehung der Tat, sondern auf die vorwerfbare Verbotsunkenntnis abzielt. Man spricht insoweit von «Rechtsfahrlässigkeit».

Zur «Schaffung eines Aushilfetatbestandes der Rechtsfahrlässigkeit» führte HANS WELZEL 1957 aus: «In allen Fällen fahrlässiger Verbotsunkenntnis, in denen fahrlässiges Handeln nicht bereits unter Strafe gestellt ist, soll der Täter wegen Rechtsfahrlässigkeit mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft werden. Dieses von den einzelnen Tatbeständen losgelöste crimen culpae stellt einförmig die mangelnde Rechtserkundigung des Täters unter Strafe. Ihm fehlt die Beziehung zur konkreten Tat». Art. 333 Abs. 3 StGB/1937 kann in diesem Sinne als crimen culpae gedeutet werden. Auch dieser Bestimmung fehlt der Bezug zur konkreten Tat⁶. Sie kommt jeweils zur Anwendung, wenn eine abweichende spezialgesetzliche Regelung fehlt. Sie regelt die Fälle fahrlässiger Unkenntnis eines nebenstrafrechtlichen Übertretungsverbots. Der einzige Unterschied zu dem von HANS WELZEL kritisierten crimen culpae besteht darin, dass Art. 333 Abs. 3 StGB/1937 nicht als losgelöste Norm mit selbständiger Strafdrohung strukturiert ist. Vielmehr droht die Bestimmung anstelle einer selbständigen Strafe für die (rechts)fahrlässig begangene Tat unbesehen die Vorsatzstrafe an. Ungeklärt bleibt, weshalb die (behauptete) Rechtsunkenntnis nicht von allem Anfang an über die Regeln des Rechtsirrtums abgehandelt wurden.

⁵ Gustav Adolf Seiler, Sitzung vom 3. März 1930, StenBull NR 1930, 45 f.; eingehend Müller, 19 ff.; s.a. Hafter, 107 f. und Botschaft vom 23. Juli 1918, BBl 1918 IV 67.

⁶ Welzel, Hans, Das neue Bild des Strafrechtssystems, Eine Einführung in die finale Handlungslehre, 3. Auflage, Göttingen 1957, 55.

6. Rechtsirrtum

Auch die Stellung des Rechtsirrtums im Nebenstrafrecht bedarf historischer Klärung. Der Gesetzgeber wollte die drohenden Strafbarkeitslücken – wie ausgeführt – schliessen, indem er im Nebenstrafrecht eine umfassende Rechtsfahrlässigkeit statuierte. Aus heutiger Sicht ist nur schwer verständlich, weshalb die Verbotsunkenntnis nicht von Beginn weg über den Rechtsirrtum geregelt wurde. Art. 20 StGB/1937 galt auch im Nebenstrafrecht (Art. 333 Abs. 1 StGB/1937). Wurde dies bei der Verabschiedung des Strafgesetzbuches übersehen?

Es wurde dargelegt, dass der Gesetzgeber bei der Beratung von Art. 333 Abs. 3 StGB/1937 in den Kategorien der Vorsatztheorie dachte. Trifft dies auch auf den Rechtsirrtum zu? Dass der Nationalrat auch bei der Verabschiedung von Art. 20 StGB/1937 noch gänzlich der Vorsatztheorie verschrieben war, zeigt sich an den Ausführungen von Nationalrat SEILER: «*Fehle das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit ... so fehle eben der Vorsatz und damit die Strafbarkeit*»⁷. Der Gesetzgeber behandelte die Verbotsunkenntnis somit noch als Vorsatzproblem. Es war erst das Bundesgericht, welches nach Inkrafttreten des schweizerischen Strafgesetzbuchs am 1. Januar 1942 den «Rechtsirrtum» konsequent nach der Schuldtheorie zu interpretieren begann. So führte es 1944 im Leitentscheid («Refraktär Görner») aus: «*Das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit gehört nicht zum Vorsatz ... fehlt es, so gilt Art. 20 StGB*»⁸. Damit steht fest, dass der historische Gesetzgeber die Unkenntnis eines Verbots durchwegs als Vorsatzproblem betrachtete. Es ist insofern konsequent, dass er versuchte, die im Nebenstrafrecht befürchteten Strafbarkeitslücken über die Schaffung einer umfassenden Rechtsfahrlässigkeit (Art. 333 Abs. 2 StGB/1937) zu schliessen. Erst die Rechtsprechung interpretierte die vorwerfbare Verbotsunkenntnis als Schuldproblem nach Art. 20 StGB.

7. Zusammenfassung

Art. 333 Abs. 3 StGB/1937 wurde erst durch das Parlament in das Strafgesetzbuch eingefügt. Unmittelbarer Anlass waren die praktischen Schwierigkeiten des Vorsatznachweises im Nebenstrafrecht. Dieses Nachweisproblem entstand, weil das Schuldstrafrecht im neuen Strafgesetzbuch konsequent umgesetzt wurde. Das Formdelikt wurde abgeschafft. Auch im Nebenstrafrecht sollte keine Strafe mehr ohne Schuld ausgefällt werden können. Zur Schuld gehörte nach damaligem Verständnis auch der Vorsatz und zum Vorsatz das Unrechtsbewusstsein (sog. Vorsatztheorie). Der Täter musste also nicht nur die Tathandlung wesentlich und willentlich begehen, sondern auch um das Unrecht wissen. Im Kernstrafrecht resp. bei

der Verletzung elementarer Rechtsgüter im Nebenstrafrecht können Verbote grundsätzlich als bekannt unterstellt werden. Im übrigen Nebenstrafrecht ist die Unkenntnis von Verboten hingegen ein häufigeres Phänomen. Um zu verhindern, dass die Unkenntnis nebenstrafrechtlicher Verbote verbreitet in Freisprüchen mündet, wurde Art. 333 Abs. 3 StGB/1937 geschaffen. Dieser statuiert eine umfassende Fahrlässigkeitsstrafbarkeit. Einem Täter, dessen Vorsatz sich nicht auf das nebenstrafrechtliche Verbot erstreckte, konnte somit zumindest die Normunkenntnis als Pflichtwidrigkeit angelastet werden. Man sprach insofern von Rechtsfahrlässigkeit. Weil der damalige Gesetzgeber der Vorsatztheorie verhaftet war, kam er auch nicht auf den aus heutiger Sicht näher liegenden Gedanken, den Verbotsirrtum als Problem der Schuld zu behandeln (sog. Schuldtheorie) und den Täter im Nebenstrafrecht nur dann zu exkulpieren, wenn er sich aus «*zureichenden Gründen ... zur Tat berechtigt*» wähnte.

Art. 333 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 ist wörtlich identisch mit dem Kommissionsantrag von 1930. Auch die Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs von 2002 wurde nicht zum Anlass genommen, die Bestimmung zu überdenken. Sie wurde lediglich vom dritten in den siebten Absatz verschoben. Der Bundesrat stellte sich auf den Standpunkt, dass «*eine entsprechende Überarbeitung des gesamten Nebenstrafrechts ... weit über die Ziele der vorliegenden Revision hinausgehen*» würde.⁹ So kommt es, dass der heutige Art. 333 Abs. 7 StGB weiterhin auf dem Stand von 1930 verhart.

III. Streichung von Art. 333 Abs. 7 StGB?

Nachdem die grenzenlose Fahrlässigkeitsstrafbarkeit im Nebenstrafrecht im vorangegangenen Abschnitt aus historischer Perspektive erläutert wurde, stellt sich abschliessend die Frage, welche Folgerungen daraus für das geltende Recht zu ziehen sind. Ist Art. 333 Abs. 7 StGB heute überhaupt noch anwendbar?

Wer heutzutage ein Verbot nicht kennt, wird nach den Regeln des Verbotsirrtums (Art. 21 StGB) behandelt. Diese Bestimmung gilt auch im Nebenstrafrecht (Art. 333 Abs. 1 StGB). Beim Verbotsirrtum wird zunächst gefragt, ob der Täter Anlass hatte, die Rechtmässigkeit seines Verhaltens zu überprüfen. Ein solcher Anlass ergibt sich aus der sogenannten *Appellwirkung* des Vorsatzes: Wer Tatbestandsmerkmale wissentlich verwirklicht, sollte in der Regel bereits *deshalb* gehalten sein, sich über die Erlaubtheit seines Tuns Gewissheit zu verschaffen. Dahinter steckt der Gedanke, dass mit tatbestandsmässigem Verhalten meist in hochwertige Güter eingegriffen wird. Der Täter muss sich somit auch ohne nähere Kenntnis der strafrechtlichen Verbote bewusst

⁷ NR Gustav Adolf Seiler, Sitzung vom 8. März 1928, StenBull NR 1928, 88.

⁸ BGE 70 IV 98 (Regeste); bestätigt in BGE 75 IV 150.

⁹ Botschaft vom 21. September 1998, BBl 1999, 2156.

sein, mit seinem Verhalten das soziale Zusammenleben zu gefährden. Diese Appellwirkung wird schwächer, je weiter sich ein Verbot vom Kern unerlässlichen Rechtsgüterschutzes entfernt. Dem Schuldvorwurf entgeht nach Art. 21 StGB nur, wer gar keinen Anlass hatte, sich über die Rechtmässigkeit seines Tuns zu vergewissern, oder wer sich zwar so vergewisserte, etwa indem er Rechtsauskünfte einholte, dabei jedoch Informationen erhielt, durch die sich auch eine gewissenhafte Person hätte in die Irre führen lassen. Ebenfalls nicht vorwerfbar ist eine Verbotsunkenntnis, wenn zuverlässige Informationen mangels richterlicher Klärung der (Un-)Rechtmässigkeit nicht erhältlich sind.

Welche Bedeutung hat Art. 333 Abs. 7 StGB heute? Im historischen Teil wurde dargelegt, dass mit der Schaffung einer umfassenden Rechtsfahrlässigkeit diejenigen Strafbarkeitslücken geschlossen werden sollten, welche im Nebenstrafrecht durch die pflichtwidrige Unkenntnis von Verboten drohten. Nach heute wohl herrschender Lehre sind die Fälle pflichtwidriger Verbotsunkenntnis durch Art. 21 StGB sachgerecht und abschliessend geregelt. Weil diese Bestimmung auch im Nebenstrafrecht gilt (Art. 333 Abs. 1 StGB), steht fest, dass derjenige Anwendungsbereich, welcher die Einführung der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit für nebenstrafrechtliche Übertretungen ursprünglich gerechtfertigt hatte, heute entfallen ist. Kurz gesagt ist die Rechtsfahrlässigkeit heute durch den Verbotsirrtum abgedeckt.

Noch immer anwendbar ist Art. 333 Abs. 7 StGB – zumindest dem Wortlaut nach – auf die Tatfahrlässigkeit. Weil die Rechtsfahrlässigkeit heute selbst unter Strafrechtspraktikern kaum mehr bekannt ist, bezieht der unbefangene Leser die Formulierung, wonach *«die in andern Bundesgesetzen unter Strafe gestellten Übertretungen strafbar sind, auch wenn sie fahrlässig begangen werden»*, automatisch auf die Tatfahrlässigkeit von Art. 12 Abs. 3 StGB. Zu diesem heute geläufigeren Fahrlässigkeitsbegriff steht Art. 333 Abs. 7 StGB indes völlig quer. Zunächst wird das Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt. Während Fahrlässigkeit selbst bei Übertretungen des besonderen Teils des Strafgesetzbuches nur auf ausdrückliche Anordnung hin strafbar ist (Art. 104 StGB), ist sie es bei nebenstrafrechtlichen Übertretungen grundsätzlich immer. Blendet man die historischen, heute indes nicht mehr einschlägigen Gründe hierfür aus, ist die Regelumkehr sachlich nicht mehr zu rechtfertigen. Art. 12 Abs. 1 StGB zwingt den Gesetzgeber dazu, sich bei der Schaffung einer neuen Strafnorm zur Strafwürdigkeit der fahrlässigen Begehung Gedanken zu machen. Im Nebenstrafrecht ist er von dieser Pflicht dispensiert, ohne dass ersichtlich wäre, weshalb die Fahrlässigkeit hier per se strafwürdig sein soll. Die Fahrlässigkeit ist hier konzeptionell meist auch nur als pflichtwidrige Normunkenntnis denkbar. Hinzu kommt, dass dort, wo Fahrlässigkeit im Kernstraf-

recht für strafwürdig gehalten wird, diese Begehungsform in aller Regel einer milderen Strafe unterworfen ist. Dahinter steckt die offenkundige Überlegung, dass die versehentliche Rechtsgutsverletzung weniger schwer wiegt als die sehende. Dieser Gedanke findet in Art. 333 Abs. 7 StGB gar keinen Niederschlag. Die Fahrlässigkeit wird ohne Abschlag pauschal für strafbar erklärt. Der Fahrlässigkeitstäter unterliegt der Vorsatzstrafe. Diese Rechtsfolge ist nur plausibel für denjenigen Täter, der sich aus Gleichgültigkeit nicht um Verbote schert. Auch nach heutigem Recht kann sich der Täter, der die Regeln einer Rechtsordnung bewusst ignoriert, nicht auf den Verbotsirrtum berufen. Er unterliegt der ungemilderten Vorsatzstrafe. Mag die Gleichbehandlung bei Rechtsfahrlässigkeit angemessen sein, stellt die Ausfällung einer Vorsatzstrafe für den *tatfahrlässig* Handelnden eine ernsthafte Bedrohung des Schuldstrafrechts dar. Die versehentliche wird der gewollten Rechtsgutsverletzung gleichgestellt. Dies spricht dafür, Art. 333 Abs. 7 StGB bereits de lege lata nicht mehr auf die Tatfahrlässigkeit anzuwenden. Die Norm ist insoweit teleologisch zu reduzieren.

Damit steht zusammenfassend fest, dass Art. 333 Abs. 7 StGB in Bezug auf die (rechts)fahrlässige Normunkenntnis durch die modernen Regeln zum Verbotsirrtum (Art. 21 StGB) verdrängt wurde und hinsichtlich der Tatfahrlässigkeit schuldstrafrechtlich unhaltbar ist. Nach geltendem Recht sollte sie deshalb auf tatfahrlässige Deliktsverwirklichungen nicht mehr angewendet werden. De lege ferenda sollte der Gesetzgeber nachholen, was er 2002 in grenzenloser Fahrlässigkeit als *«weit über die Ziele der vorliegenden Revision»* hinausgehend verworfen hat¹⁰: Die ersatzlose Streichung von Art. 333 Abs. 7 StGB!

¹⁰ Botschaft vom 21. September 1998, BBl 1999, 2156.

Die Berufsbildung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Justiz)

Die Justiz bildet derzeit circa 40 Lernende (Kaufmann/-frau, Büroassistent/-assistentin) aus. Rund 80 Mitarbeitende (Praxisbildende, Berufsbildende, HR-Verantwortliche, Prüfungsexperten/-expertinnen etc.) engagieren sich in der Berufsbildung und ermöglichen Jugendlichen den Einstieg in die Arbeitswelt. Mit der Ausbildung von Lernenden leistet die Justiz einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung und Förderung des Nachwuchses in der Justiz.

Aktuell funktionieren die einzelnen Bereiche bzw. Organisationseinheiten der Justiz in der Ausbildung von Lernenden sehr heterogen und autonom. Eine einheitliche Steuerung der Berufsbildung innerhalb der Justiz fehlt. Kontakte fachlicher Art unter Praxis-, Berufsbildenden, HR-Verantwortlichen, Prüfungsexperten/-expertinnen etc. werden wenig oder gar nicht gelebt. Es fehlt eine Kultur, welche einen solchen Austausch fördert.

Um als Ausbildungsbetrieb wahrgenommen zu werden, bedarf es gemeinsam definierter Grundsätze und Prozesse. Aus diesem Grund fand im Dezember 2012 unter der Leitung der Leiterin Human Resources Justiz ein erstes Treffen mit den Berufsbildenden der Justiz statt. Anlässlich dieses ersten Treffens haben sich alle Teilnehmenden mit der aktuellen Situation der Berufsbildung auseinandergesetzt und Handlungsfelder definiert. Der Erfahrungsaustausch hat gezeigt, dass das Bedürfnis nach einer Vereinheitlichung und Professionalisierung gross ist. Folgende Ziele und erste Massnahmen wurden dabei definiert:

Ziel 1: Berufsbildung innerhalb der Justiz vereinheitlichen und professionell gestalten.

Massnahmen:

1. Die Branchenkunde vereinheitlichen und justizweit etablieren: Ab 2014 sollen alle Lernenden auf der Basis eines gemeinsamen Branchenkundenordners unterrichtet werden. Der Lerninhalt (Straf-, Zivil- und Verwaltungsrecht sowie Personal und Finanzen) soll auf die Gegebenheiten der Justiz zugeschnitten sein. Um unseren Lernenden dieses Fachwissen zu vermitteln, sind wir auf die Mitarbeit von Mitarbeitenden aus dem Kerngeschäft angewiesen, die sich zur Verfügung stellen, dieses Justiz-Wissen weiterzugeben. Mitarbeitende, die sich in der Branchenkunde engagieren wollen, können sich an die HR-Verantwortlichen der eigenen Organisationseinheit (Sonja Hartmann [Zivil- und Strafgerichtsbarkeit], Rufenacht Mi-

chael [Verwaltungsgerichtsbarkeit], Peggy Riese [Staatsanwaltschaft]) wenden. Anfangs 2014 wird der Bereich Human Resources Justiz zusätzlich eine Umfrage starten und gezielt auf Mitarbeitende zugehen.

2. Informationsfluss innerhalb der Justiz und mit dem Personalamt verbessern.
3. Vereinheitlichung der administrativen Prozesse (z.B. einheitliche Lehrverträge, einheitlicher Rekrutierungsprozess [Sammelinserat für die gesamte Justiz]).

Ziel 2: Steigerung der Attraktivität des Ausbildungsbetriebes Justiz (gemeinsamer bzw. einheitlicher Auftritt nach aussen und innen).

Massnahme:

Gemeinsamer Auftritt (Informationen zur Berufsbildung ins Intranet aufschalten).

Ziel 3: Berufsbildende verfügen über alle erforderlichen Schlüsselkompetenzen und bilden sich laufend weiter.

Blick in die Zukunft:

Der Bereich Human Resources Justiz wird sich dafür einsetzen, dass wir in Zukunft für die gesamte Justiz eine Bildungsbewilligung erhalten. Nur so ist eine Rotation der Lernenden ohne grossen administrativen Aufwand mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt produktgruppenübergreifend realisierbar. Dies ermöglicht den Lernenden vielfältige Tätigkeiten an verschiedenen Arbeitsorten und in unterschiedlichen Sprachregionen. Zudem soll die Berufsbildung in die Personalpolitik der Justiz eingebettet werden.

Publikationen aus unseren Reihen

Publications émanant de membres de la justice bernoise

In den letzten Monaten sind einige Texte und Beiträge von Mitgliedern der Bernischen Justiz erschienen:

ANDREA NEUHAUS, Praktikantin am Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung, und PATRICIA BUHOLZER (Co-Autorin) haben sich mit den «Arbeitszeitvorschriften in der gewerbmässigen Luftfahrt» auseinandergesetzt. Ihr 127 Seiten starkes Werk, welches als Band 5 der Schriftenreihe zur Luftfahrt im DIKE-Verlag erschienen ist, setzt sich u.a. mit der Problematik auseinander, dass sich kein Flugpassagier übermüdete Besatzungsmitglieder wünscht, jedoch die grosse Mehrheit der Flugpassagiere günstige Beförderungstarife haben wollen; ein interessantes Spannungsfeld.¹

DR.IUR. THOMAS ACKERMANN, Verwaltungsrichter, hat in den letzten Monaten gleich zwei sozialversicherungsrechtliche Beiträge publiziert; einen zur Bemessung des Invaliditätsgrades² und einen zu den Mitteln und Methoden des Beweises des natürlichen Kausalzusammenhangs³. Beide Publikationen befassen sich mit rechtlichen Aspekten, die – bezogen auf einen konkreten Sachverhalt – die sogenannte «Knacknuss» darstellen.

Auch aus dem Gebiet des Verwaltungsrechts hat DR.IUR. MICHÈLE MARTI, Gerichtsschreiberin am Verwaltungsgericht, im Zentralblatt einen Artikel zur Umsetzung des Erwachsenenschutzrechtes im Kanton Bern publiziert.⁴

Publications émanant de membres de la justice bernoise

YANNICK MONTAVON, Procureur au Ministère public chargé de la poursuite des infractions économiques, a fini son travail de mémoire rédigé dans le cadre du CAS en magistrature 2011/12. Ce travail qui s'intitule «La procédure simplifiée selon le Code de procédure pénale suisse: tour d'horizon des différentes problématiques et exposé succinct de quelques expériences vécues par divers ministères publics en matière de criminalité économique après un peu moins de deux ans d'application» sera publié dans le Magister de Weblaw. Il traite quelques aspects pratiques intéressants recueillis par YANNICK MONTAVON à l'occasion de nombreuses interviews avec des collègues procureur(e)s du canton de Berne ainsi que d'autres cantons.

SARAH WILDI

¹ BUHOLZER PATRICIA/NEUHAUS ANDREA, Arbeitszeitvorschriften in der gewerbmässigen Luftfahrt, *in*: CFAC – Schriften zur Luftfahrt, Band 5, 1. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013 (DIKE-Verlag).

² ACKERMANN THOMAS, Die Bemessung des Invaliditätsgrades, *in*: KIESER UELI/LENDERS MIRIAM (HRSG.), Sozialversicherungsrechtstagung 2012, St. Gallen 2013, S. 9 ff.

³ ACKERMANN THOMAS, Der Beweis des natürlichen Kausalzusammenhangs. Mittel und Methoden, *in*: RIEMER-KAFKA GABRIELA (HRSG.), Beweisfragen im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren, Zürich 2013, S. 95 ff.

⁴ MARTI MICHÈLE, Die Umsetzung im Kanton Bern: Elf kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und eine burgerliche Fachbehörde, ZBI 2013, S. 43 ff.